

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG-; Zweckvereinbarung über den Anschluss der Stadtteile Albertshausen und Poppenroth der Stadt Bad Kissingen an die Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale
- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG -; Zweckvereinbarung über den Anschluss des Gemeindeteils Schlimpfhof des Marktes Oberthulba an die Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale
- Übungen der Bundeswehr
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen zur Aufhebung der Aufstallungsanordnung von Geflügel und zur Aufhebung der Untersagung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Stadt Münnerstadt**
 - Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt; Kommunales Förderprogramm
 - Förderprogramm zur Schaffung von eigen genutztem Wohnraum im Bereich der Münnerstädter Altstadt
 - Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt im Zuge der Amtshilfe; Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Burglauer (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Burglauer vom 29.04.1998, Az. III/6-64273-6
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für Markt Maßbach und für die Gemeinde Rannungen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Verfahren Üchtelhausen 2 - Flurneuordnung Gemeinde Üchtelhausen, Gemeinde Schonungen und Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt; Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach für die Gemeinde Rannungen und für die Gemeinde Thundorf im Wege der Amtshilfe für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Dorferneuerung Weichtungen 3 - Dorferneuerung Markt Maßbach, Landkreis Bad Kissingen
- **Markt Zeitlofs**
 - Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs; Bebauungsplan „Gewebegebiet Buchgrund“ für den Gemeindeteil Weißenbach – Öffentliche Auslegung –
 - Bekanntmachung; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Zeitlofs – Öffentliche Auslegung -
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
 - Bekanntmachung der Markt Schondra über Vollzug des Baugesetzes; Durchführung der Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Ortsabrundung „Hummelecke“, OT Schönderling
 - Bekanntmachung der Markt Schondra über Vollzug des Baugesetzes; Durchführung der Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Ortsabrundung „An der Rösse“, OT Schondra

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

59

Nr. 6327-20-2017/00001

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG-; Zweckvereinbarung über den Anschluss der Stadtteile Albertshausen und Poppenroth der Stadt Bad Kissingen an die Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG werden nachstehend die Zweckvereinbarung vom 01.12.2016 (Abschnitt I) und die mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 14.02.2017, Nr. 6327-20-2017/00001, erteilte Genehmigung (Abschnitt II) amtlich bekannt gemacht.

I.

Zweckvereinbarung zwischen

**dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale, Ziegelhütte 7,
97762 Hammelburg**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Armin Warmuth
und

der Stadt Bad Kissingen, Rathausplatz 1, 97688 Bad Kissingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Kay Blankenburg

über den Anschluss der Stadtteile Albertshausen und Poppenroth der Stadt Bad Kissingen an die Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale

Der Abwasserzweckverband Thulba-Saale, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Armin Warmuth und die Stadt Bad Kissingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Kay Blankenburg, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG in der Fassung vom 20. Juni 1994 - BayRS - 2020-6-1-I) die nachfolgende Zweckvereinbarung:

über den Anschluss der Stadtteile Albertshausen und Poppenroth der Stadt Bad Kissingen an die Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale

Präambel

Das Abwasser aus den Stadtteilen Albertshausen und Poppenroth der Stadt Bad Kissingen, nachfolgend als Stadt bezeichnet und des Gemeindeteils Schlimpfhof vom Markt Oberthulba wurde bisher in der Kläranlage in Albertshausen ausgereinigt. Da diese Kläranlage die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt und deshalb erweitert bzw. saniert werden müsste, soll das Abwasser zur Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale, nachfolgend als AZV bezeichnet, in Hammelburg geleitet und dort gereinigt werden. Nach Auffassung der Vertragspartner ist dies die wasser- und volkswirtschaftlich beste Lösung. Der AZV schließt mit dem Markt Oberthulba eine eigene Zweckvereinbarung zur Regelung des Anschlusses des Gemeindeteils Schlimpfhof ab.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung regelt die Aufnahme, Ableitung und Reinigung des Abwassers aus den Stadtteilen Albertshausen und Poppenroth der Stadt in den Abwasseranlagen des AZV.
- 2) Die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen beiden Vereinbarungspartnern werden in dieser Vereinbarung abschließend geregelt.

- 3) Die gleichzeitige Aufnahme des Abwassers aus dem Ortsteil Schlimpfhof des Marktes Oberthulba wird in einer eigenen im Wesentlichen gleichlautenden Vereinbarung geregelt.

§2

Technische Anschluss- und Einleitungsbedingungen

- (1) Die Stadt leitet Ab- bzw. Mischwasser in die Abwasseranlagen des AZV ein.
- (2) Die **Einleitungswassermenge** aus den anzuschließenden Orten Albertshausen, Poppenroth und Schlimpfhof darf bei Regenwetter **19 l/s** nicht überschreiten.
- (3) Die Verteilung dieser maximalen Ableitungsmenge auf die genannten Orte regeln die Stadt und der Markt Oberthulba intern nach dem Ergebnis der Schmutzfrachtberechnung und stellen diese durch den Einbau entsprechender Regel- und Steuerungseinrichtungen bis zum Anschlusstermin sicher.
- (4) Die Einleitung erfolgt bei Schacht Nr. 1200 M003 in die Abwasseranlage des AZV auf dem bisherigen Gelände der Kläranlage Albertshausen.
- (5) Der **Fremdwasseranteil** im eingeleiteten Abwasser darf maximal 50 v.H. betragen.
- (6) Die bestehende **Abwassermessstelle** auf der Kläranlage Albertshausen bleibt in Betrieb. Die Werte werden per Fernübertragung zu den Kläranlagen der Stadt in Bad Kissingen und des AZV in Hammelburg übermittelt. Die erforderlichen Einrichtungen hierzu werden vom AZV mit dem Bau des Anschlusskanals hergestellt, finanziert und später durch den AZV betrieben.

§4

Ortsrecht der Stadt

- (1) Die Stadt regelt die Benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtungen über die Entwässerungssatzung. Darin legt die Stadt fest, dass nur solche Abwässer eingeleitet werden dürfen, die den Bestand und Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen nicht gefährden.
- (2) Die Stadt vollzieht und kontrolliert die Einhaltung der Anschluss- und Einleitungsbedingungen ihrer Satzung gegenüber den Anschlussnehmern.

§5

Kontrollrecht des AZV

- (1) Der AZV ist berechtigt, alle Teile der öffentlichen und privaten Entwässerungseinrichtungen in den angeschlossenen Stadtteilen zu überwachen und erforderlichenfalls Abwasserproben zu entnehmen.
- (2) Die Stadt teilt dem AZV unverzüglich mit, wenn Inhaltsstoffe in der Kanalisation festgestellt werden, die Bauteile oder die Funktion der Abwasseranlagen des AZV beeinträchtigen können.

§6

Bau, Finanzierung und Unterhalt des erforderlichen Anschlusskanals

- (1) Der für den Anschluss erforderliche Verbindungskanal zwischen der bestehenden Kläranlage in Albertshausen und dem Anschlusspunkt an die AZV – Anlagen wird vom AZV geplant, gebaut und betrieben und wird Bestandteil der AZV – Anlagen und verbleibt im Eigentum des AZV.
- (2) Dieser Verbindungskanal sowie die weiteren technischen Voraussetzungen sollen vom AZV und der Stadt bis spätestens zum 31. Dezember 2018 realisiert werden, so dass die bestehende Kläranlage in Albertshausen außer Betrieb genommen werden kann.

§7

Einmaliger Baukostenbeitrag

- (1) Die Mitbenutzung der Abwasseranlagen des AZV vermindert die Kapazität dieser Anlagen für den Eigengebrauch der im AZV zusammengeschlossenen Gemeinden. Als Ausgleich hierfür leistet die Stadt einen einmaligen Baukostenbeitrag für die tatsächlich genutzten Anlagenteile. Dies sind:
 - der noch zu bauende Anschlusskanal von Oberthulba bis zum Anschlusspunkt auf dem Gelände der Kläranlage in Albertshausen
 - der bestehende Sammelleitungskanal von Oberthulba bis zur Kläranlage in Hammelburg
 - die Kläranlage in Hammelburg mit dem dort vorhandenen beweglichen Vermögen. Weiterhin ist ein einmaliger Beitrag für die Aktivierung von Speichervolumen aus den bestehenden Beckenvolumina des AZV zu leisten.

- (2) Die Baukostenbeiträge wurden aus den Restbuchwertkosten des Jahres 2013 für die jeweiligen Anlagenteile unter Abzug der hierfür erhaltenen Zuwendungen zzgl. eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 v.H. berechnet.
- (3) Die Höhe und Ermittlung der Baukostenbeiträge sind in der Kostenaufstellung des AZV vom 10. August 2016 dargestellt. Die Beträge für die Anschlusssammelleitung werden nach Vorlage der tatsächlichen Kosten durch den AZV endgültig festgestellt. Die Kostenaufstellung gilt bis dahin als vorläufig.
- (4) Der Baukostenbeitrag für die Sammelleitung und die Kläranlage wurde nach den Nutzungsanteilen auf Basis der 2014 tatsächlich angeschlossenen 1.369 Einwohner ermittelt. Bei einer Änderung dieser Einwohnerzahl um mehr als 5 v.H. wird der Beitrag nach dem Schema der Kostenermittlung dieser Vereinbarung unter angemessener Berücksichtigung etwaiger Wertveränderungen¹ entsprechend angepasst.
- (5) Der AZV kann die Investitionskosten zur Herstellung der Anschlusssammelleitung mit den Beträgen der Abwasserabgabe der Kläranlage Hammelburg nach den Vorschriften der Abwasserabgabengesetze verrechnen. Der Stadt wird ein anteiliger Betrag gem. der Kostenaufstellung zur Zweckvereinbarung auf den Baukostenbeitrag der Sammelleitung angerechnet. Die endgültige Höhe des Betrages ergibt sich nach Abwicklung des Verrechnungsverfahrens.
- (6) Der Baukostenbeitrag beträgt nach der vorläufigen Kostenaufstellung vom 10. August 2016:
 - a) **205.350 €** für die anteilige **Nutzung der Kläranlage** und des hier vorhandenen **beweglichen Vermögens**.
 - b) **624.751 €** für den **Bau des noch fehlenden Anschlusskanals und die anteilige Nutzung der bestehenden Sammelleitung** zwischen dem Einleitungspunkt auf dem Kläranlagengelände in Albertshausen und der Kläranlage in Hammelburg.
 - c) **134.600 €** für die **Aktivierung von Speichervolumen** im bestehenden Verbandsgebiet

§8

Jährlicher Investitionskostenbeitrag

- (1) Die Stadt beteiligt sich an den jährlichen Investitionskosten der anteilig genutzten Anlagen, d.h. der Kläranlage, dem beweglichen Vermögen und der Sammelleitung von Albertshausen bis zur Kläranlage in Hammelburg.
- (2) Für die Berechnung des Kostenanteils der Stadt wird die Berechnung der Kostenverteilung zwischen den Verbandsmitgliedern nach der Satzung des AZV analog angewandt. Die aktuell gültige Satzung (Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18.11.2015) ist fester Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- (3) Umlageschlüssel für die **Investitionsumlage** und die **Schuldendienstumlage** sind danach die tatsächlich angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist ab dem Jahr 2016 der Durchschnitt der am **30.06.** der letzten fünf Jahre tatsächlich angeschlossenen Einwohner mit Hauptwohnsitz entsprechend der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen (das letzte Bemessungsjahr ist das Vorvorjahr des Abrechnungsjahres). Bis einschließlich 2015 gelten die Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (4) Nach der Kostenaufstellung des AZV vom 10.08.2016 beträgt der Kostenanteil der Stadt für die Kläranlage und das bewegliche Vermögen **6,40 v.H. für 1.369 E.** Für die anteilig genutzte Sammelleitung beträgt der Kostenanteil **10,30 v.H. für 1.369 E.**
- (5) Der Kostenschlüssel wird im Abstand von drei Jahren überprüft und nach den vorstehenden Bestimmungen angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2019 (d. h. ab 01.01.2019 werden aufgrund der in den Jahren **2013** bis **2017** am Stichtag durchschnittlich angeschlossenen Einwohner die Umlagen für die Jahre **2019** bis **2021** verteilt).

§9

Jährlicher Betriebskostenbeitrag

- (1) Die Stadt zahlt an den AZV jährlich einen Betriebskostenbeitrag für die vom AZV nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Dieser Beitrag beinhaltet sämtliche

¹ Es wird der bilanzierte Restwert der betreffenden Anlagen zugrunde gelegt.

Kosten (u.a. den laufenden Betriebsaufwand für die Kläranlage und die anteilig genutzten Verbandsanlagen - insbesondere Personalausgaben und sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben), die über die Betriebskostenumlage zwischen den Mitgliedsgemeinden des AZV verteilt werden. In die Umlageberechnung für die Stadt werden die Betriebskosten für die nicht genutzten Abwasseranlagen, wie Regenüberlaufbecken, Pumpwerke und Sammelleitungen nicht mit einbezogen.

- (2) Umlageschlüssel für die **Betriebskostenumlage** ist die Durchschnitts-Abwassermenge. Maßgebend ist der Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren auf den angeschlossenen Grundstücken von allen einleitenden Orten tatsächlich abgerechneten Abwassermenge (das letzte Bemessungsjahr ist das Vorvorjahr des Abrechnungsjahres). Für **abwasserintensive Betriebe** wird bei der jeweiligen Gemeinde ein Wassermengenzuschlag aus der gemessenen eingeleiteten Schmutzfracht im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelt und dieser zu der o.g. Durchschnitts-Abwassermenge addiert. Aus den zweimal jährlich in jeder Gemeinde vom Abwasserzweckverband gemessenen **Fremdwassermengen** werden 5 v.H. zu der o.g. Durchschnitts-Abwassermenge addiert.
- (3) Nach der aktuellen Berechnung der Kostenaufstellung beträgt der **Anteil der Stadt 6,51 v.H.** der umlagefähigen Kosten.
- (4) Der Umlageschlüssel für die Betriebskostenumlage wird im Abstand von drei Jahren vom AZV neu ermittelt und der künftigen Verteilung der Betriebskostenumlage zugrunde gelegt (d. h. ab 01.01.2019 wird aufgrund der Durchschnitts-Abwassermengen der Jahre 2013 bis 2017 die Betriebskostenumlage für die Jahre 2019 bis 2021 verteilt).

§10

Jährlicher Schuldendienstbeitrag

- (1) Für die nicht durch Schuldendienstbeihilfen gedeckten Aufwendungen für den Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) erhebt der AZV von der Stadt eine **Schuldendienstumlage**. Die Kostenbeteiligung erfolgt nur für den Schuldendienst für die anteilig genutzten Anlagenteile. Der Kostenanteil berechnet sich nach dem Schlüssel für die Investitionskosten gem. § 8 Nr. 3 und Nr. 5 dieser Vereinbarung.
- (2) Gem. § 8 Abs. 4 beträgt der Kostenanteil aktuell 6,40 v.H.

§11

Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Die von der Stadt zu erbringenden Leistungen werden wie folgt fällig:
 - a) Bei Baubeginn des Anschlusskanals von Alberthausen nach Oberthulba werden 50 v.H. des Anschlussbeitrags [s. § 7 (6) Punkt b dieser Vereinbarung] für die Sammelleitung gem. der vorl. Kostenaufstellung des AZV vom 10.08.2016 fällig.
 - b) Der restliche Anschlussbeitrag aus § 7 (6) dieser Vereinbarung wird mit Inbetriebnahme der Einleitung fällig.
 - c) Der Betriebskosten-, Schuldendienst- und Investitionskostenbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr gem. § 8 bis § 10 dieser Vereinbarung wird jeweils am 01.03. zur Zahlung fällig. Für den Betriebskostenbeitrag sind jeweils zum 01.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 100 v.H. des Betriebskostenbeitrages des Vorjahres zu entrichten.
 - d) Erfolgt der Anschluss im Laufe des Jahres, so erfolgt die Kostenbeteiligung an den Betriebs- und Schuldendienstkosten mit Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats.
 - e) Bei Zahlungsverzug werden die rückständigen Beträge vom Zeitpunkt der Fälligkeit mit 2 Prozent (in Worten: zwei) über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinnt.

§12

Haftungsbeschränkungen

- (1) Der AZV haftet gegenüber der Stadt und deren Anschlussnehmern nicht für Schäden, die durch unverschuldete Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der AZV Anlagen hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt schließt die Haftung des AZV gegenüber Anschlussnehmern durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in Entwässerungssatzung der Stadt aus.
- (3) Der AZV haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die sich aus der Kontrolle der städtischen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn den Bediensteten des AZV

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (4) Die Stadt stellt den AZV von allen Ansprüchen von Anschlussnehmern der Stadt nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 3 frei.
- (5) Die Stadt haftet für Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes Bestimmt ist nur für Verschulden.
- (6) Diese ist auf eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von höchstpersönlichen Rechtsgütern, insbesondere Körper, Gesundheit und Leben.
- (7) Für Schäden, die durch Nutzer oder Dritte innerhalb ihres Anschlussgebiets nachweislich verursacht wurden, insbesondere durch das Einleiten schädlicher oder gefährlicher Stoffe, haftet die Stadt unabhängig von eigenem oder einem Verschulden des Nutzers oder Dritten.
- (8) Lässt sich nicht aufklären, in wessen Anschlussgebiet das schädigende Ereignis eingetreten ist, tragen die Vertragspartner den Schaden im Verhältnis von des jeweils geltenden Umlageschlüssels gem. § 9 dieser Vereinbarung.

§13

Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung soll zunächst das Landratsamt zur Schlichtung angerufen werden.

§14

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie von beiden Vertragsparteien beschlossen, durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen bekannt gemacht wurde. Sie läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für die Dauer von 20 Jahren, ab Inkrafttreten der Vereinbarung, ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist dieser Vereinbarung als Anlage beizufügen.
- (2) Der AZV kann die Vereinbarung außerordentlich kündigen, insbesondere wenn die Stadt ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt und die Auswirkungen des vereinbarungswidrigen Verhaltens trotz Aufforderung nach Setzen einer angemessenen Frist nicht abstellt. Bei Zahlungsrückständen gilt § 11 Abs. (1) d.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt im Falle des Abs. 1 drei Jahre, ansonsten sechs Monate jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Bei Beendigung dieser Zweckvereinbarung wird der Baukostenbeitrag nicht zurückerstattet, wenn die vollständige Abschreibung der anteilig genutzten Anlagen abgelaufen ist. Sollte das Vereinbarungsverhältnis schon früher beendet werden, so wird der Erstattungsbetrag unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ermittelt. Für Anlagen, die der AZV eigens für den Anschluss errichtet hat und die er nach Ende des Vertragsverhältnisses nicht mehr nutzt, wird der Anschlussbeitrag nicht zurückerstattet. Die Kosten für den eventuell erforderlichen Rückbau dieser Anlagen trägt die Stadt.

§15

Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

§16

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Bad Kissingen. Die Genehmigung beantragt der AZV.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, so wie jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.
- (3) Von der Vereinbarung erhalten jeder Vertragspartner, sowie das Landratsamt Bad Kissingen und Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen je eine Ausfertigung.

Hammelburg, 01.12.2016
Abwasserzweckverband Thulba-Saale
Armin Warmuth

Bad Kissingen, 01.12.2016
Stadt Bad Kissingen
Kay Blankenburg, Verbandsvorsitzender

II.

G e n e h m i g u n g :

Die zwischen

- dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale
aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 01.12.2016 und
- der Stadt Bad Kissingen

aufgrund des Stadtrats-Beschlusses vom 23.11.2016

am 01.12.2016 geschlossene Zweckvereinbarung über den Anschluss der Stadtteile Albertshausen und Poppenroth der Stadt Bad Kissingen an die Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich

g e n e h m i g t .

Bad Kissingen, 14.02.2017

Landratsamt

Spatz, Regierungsrätin

60

Nr. 6327-20-2017/00001

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG -; Zweckvereinbarung über den Anschluss des Gemeindeteils Schlimpfhof des Marktes Oberthulba an die Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden nachstehend die Zweckvereinbarung vom 01.12.2016 (Abschnitt I) und die mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 16.02.2017, Nr. 6327-20-2017/00001, erteilte Genehmigung (Abschnitt II) amtlich bekannt gemacht.

I.

Zweckvereinbarung zwischen

**dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale,
Ziegelhütte 7, 97762 Hammelburg**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Armin Warmuth
und

**dem Markt Oberthulba,
Kirchgasse 16, 97723 Oberthulba**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Gotthard Schlereth

über den Anschluss des Gemeindeteils Schlimpfhof des Marktes Oberthulba an die Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale

Der Abwasserzweckverband Thulba-Saale, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Armin Warmuth und der Markt Oberthulba, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Gotthard Schlereth, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG in der Fassung vom 20. Juni 1994 - BayRS - 2020-6-1-I) die nachfolgende Zweckvereinbarung.

Präambel

Das Abwasser aus den Stadtteilen Albertshausen und Poppenroth der Stadt Bad Kissingen und des Gemeindeteils Schlimpfhof des Marktes Oberthulba wurde bisher in

der Kläranlage in Albertshausen ausgereinigt. Da diese Kläranlage die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt und deshalb erweitert bzw. saniert werden müsste, soll das Abwasser zur Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale, nachfolgend als AZV bezeichnet, in Hammelburg geleitet und dort gereinigt werden. Nach Auffassung der Vertragspartner ist dies die wasser- und volkswirtschaftlich beste Lösung. Der AZV schließt mit der Stadt Bad Kissingen eine eigene Zweckvereinbarung zur Regelung des Anschlusses der Stadtteile Albertshausen und Poppenroth ab. Der Markt Oberthulba ist Mitglied im Abwasserzweckverband mit sechs seiner acht Gemeindeteile. Da wesentliche Abwasseranlagen, die lt. Satzung des AZV als Verbandsanlagen gelten, in Schlimpfhof auch weiterhin gemeinsam mit der Stadt Bad Kissingen genutzt und betrieben werden, soll der Anschluss im Rahmen dieser Zweckvereinbarung geregelt werden.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Aufnahme, Ableitung und Reinigung des Abwassers aus dem Gemeindeteil Schlimpfhof des Marktes Oberthulba in den Abwasseranlagen des AZV.
- (2) Die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen beiden Vereinbarungspartnern werden in dieser Vereinbarung abschließend geregelt.
- (3) Die gleichzeitige Aufnahme des Abwassers aus den Stadtteilen Albertshausen und Poppenroth wird in einer eigenen, im Wesentlichen gleichlautenden, Vereinbarung geregelt.

§2

Technische Anschluss- und Einleitungsbedingungen

- (1) Der Markt Oberthulba leitet Ab- bzw. Mischwasser in die Abwasseranlagen des AZV ein.
- (2) Die **Einleitungswassermenge** aus den anzuschließenden Orten Albertshausen, Poppenroth und Schlimpfhof darf bei Regenwetter **19 l/s** nicht überschreiten.
- (3) Die Verteilung dieser maximalen Ableitungsmenge auf die genannten Orte regeln der Markt Oberthulba und die Stadt Bad Kissingen intern nach dem Ergebnis der Schmutzfrachtberechnung und stellen diese durch den Einbau entsprechender Regel- und Steuerungseinrichtungen bis zum Anschlusstermin sicher.
- (4) Die Einleitung erfolgt bei Schacht Nr. 1200 M003 in die Abwasseranlage des AZV auf dem bisherigen Gelände der Kläranlage Albertshausen.
- (5) Der **Fremdwasseranteil** im eingeleiteten Abwasser darf maximal 50 v.H. betragen.
- (6) Die bestehende **Abwassermessstelle** auf der Kläranlage Albertshausen bleibt in Betrieb. Die Messwerte werden per Fernübertragung zu den Kläranlagen der Stadt Bad Kissingen und des AZV in Hammelburg übermittelt. Die erforderlichen Einrichtungen hierzu werden vom AZV mit dem Bau des Verbindungskanals hergestellt, finanziert und später durch den AZV betrieben.

§3

Entfällt

§4

Ortsrecht des Marktes Oberthulba

- (1) Der Markt Oberthulba regelt die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtungen über die Entwässerungssatzung. Darin legt der Markt Oberthulba fest, dass nur solche Abwässer eingeleitet werden dürfen, die den Bestand und Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen nicht gefährden.
- (2) Der Markt Oberthulba vollzieht und kontrolliert die Einhaltung der Anschluss- und Einleitungsbedingungen seiner Satzung gegenüber den Anschlussnehmern.

§5

Kontrollrecht des AZV

- (1) Der AZV ist berechtigt, alle Teile der öffentlichen und privaten Entwässerungseinrichtungen im Gemeindeteil Schlimpfhof zu überwachen und erforderlichenfalls Abwasserproben zu entnehmen.
- (2) Der Markt Oberthulba teilt dem AZV unverzüglich mit, wenn Inhaltsstoffe in der Kanalisation festgestellt werden, die Bauteile oder die Funktion der Abwasseranlagen des AZV beeinträchtigen können.

§6

Bau, Finanzierung und Unterhalt des erforderlichen Verbindungskanals

- (1) Der für den Anschluss erforderliche Verbindungskanal zwischen der bestehenden Kläranlage in Albertshausen und dem Anschlusspunkt an die AZV-Anlagen wird vom AZV geplant, gebaut, betrieben, wird Bestandteil der AZV-Anlagen und verbleibt im Eigentum des AZV.
- (2) Dieser Verbindungskanal sowie die weiteren technischen Voraussetzungen sollen vom AZV und dem Markt Oberthulba bis spätestens zum 31. Dezember 2018 realisiert werden, sodass die bestehende Kläranlage in Albertshausen außer Betrieb genommen werden kann.

§7

Einmaliger Baukostenbeitrag

- (1) Die Mitbenutzung der Abwasseranlagen des AZV vermindert die Kapazität dieser Anlagen für den Eigengebrauch der im AZV zusammengeschlossenen Gemeinden. Als Ausgleich hierfür leistet der Markt Oberthulba einen einmaligen Baukostenbeitrag für die tatsächlich genutzten Anlagenteile. Dies sind:
 - der noch zu bauende Verbindungskanal von Oberthulba bis zum Anschlusspunkt auf dem Gelände der Kläranlage in Albertshausen
 - der bestehende Sammelleitungskanal von Oberthulba bis zur Kläranlage in Hammelburg
 - die Kläranlage in Hammelburg mit dem dort vorhandenen beweglichen Vermögen.

Weiterhin ist ein einmaliger Beitrag für die Aktivierung von Speichervolumen aus den bestehenden Beckenvolumina des AZV zu leisten.

- (2) Die Baukostenbeiträge wurden aus den Restbuchwertkosten des Jahres 2013 für die jeweiligen Anlagenteile unter Abzug der hierfür erhaltenen Zuwendungen zzgl. eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 v.H. berechnet.
- (3) Die Höhe und Ermittlung der Baukostenbeiträge sind in der Kostenaufstellung des AZV vom 10.08.2016 dargestellt. Die Beträge für die Anschlusssammelleitung werden nach Vorlage der tatsächlichen Kosten durch den AZV endgültig festgestellt. Die Kostenaufstellung gilt bis dahin als vorläufig.
- (4) Der Baukostenbeiträge für die Sammelleitung und die Kläranlage wurden nach den Nutzungsanteilen auf Basis der 2014 in Schlimpfhof tatsächlich angeschlossenen 360 Einwohner ermittelt. Bei einer Änderung dieser Einwohnerzahl um mehr als 5 v.H. wird der Beitrag nach dem Schema der Kostenermittlung dieser Vereinbarung unter angemessener Berücksichtigung etwaiger Wertveränderungen¹ entsprechend angepasst.
- (5) Der AZV kann die Investitionskosten zur Herstellung des Verbindungskanals mit den Beträgen der Abwasserabgabe der Kläranlage Hammelburg nach den Vorschriften der Abwasserabgabengesetze verrechnen. Dem Markt Oberthulba wird ein anteiliger Betrag gem. der Kostenaufstellung zur Zweckvereinbarung auf den Baukostenbeitrag der Sammelleitung angerechnet. Die endgültige Höhe des Betrages ergibt sich nach Abwicklung des Verrechnungsverfahrens.
- (6) Der Baukostenbeitrag beträgt nach der vorläufigen Kostenaufstellung vom 10.08.2016 (**Anlage 1**):
 - a) **54.000 €** für die anteilige **Nutzung der Kläranlage** und des hier vorhandenen **beweglichen Vermögens**.
 - b) **164.288 €** für den **Bau des noch fehlenden Verbindungskanals und die** dem Kläranlagengelände in Albertshausen und der Kläranlage in Hammelburg.
 - c) **35.400 €** für die **Aktivierung von Speichervolumen** im bestehenden Verbandsgebiet.

§8

Jährlicher Investitionskostenbeitrag

- 1) Der Markt Oberthulba beteiligt sich an den jährlichen Investitionskosten der anteilig genutzten Anlagen, d.h. der Kläranlage, dem beweglichen Vermögen und der Sammelleitung von Albertshausen bis zur Kläranlage in Hammelburg.
- 2) Für die Berechnung des Kostenanteils des Marktes Oberthulba wird die Berech-

¹ Es wird der bilanzierte Restwert der betreffenden Anlagen zugrunde gelegt.

nung der Kostenverteilung zwischen den Verbandsmitgliedern nach der Satzung des AZV analog angewandt. Die aktuell gültige Satzung (Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18.11.2015) ist fester Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

- 3) Umlageschlüssel für die **Investitionsumlage** und die **Schuldendienstumlage** sind danach die tatsächlich angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist ab dem Jahr 2016 der Durchschnitt der am **30.06.** der letzten fünf Jahre tatsächlich angeschlossenen Einwohner mit Hauptwohnsitz entsprechend der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen (das letzte Bemessungsjahr ist das Vorvorjahr des Abrechnungsjahres). Bis einschließlich 2015 gelten die Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
- 4) Nach der Kostenaufstellung des AZV vom 10.08.2016 beträgt der Kostenanteil des Marktes Oberthulba für die Kläranlage und das bewegliche Vermögen **1,68 v.H. für 360 E.** Für die anteilig genutzte Sammelleitung beträgt der Kostenanteil **2,71 v.H. für 360 E.**
- 5) Der Kostenschlüssel wird im Abstand von drei Jahren überprüft und nach den vorstehenden Bestimmungen angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.01.2019 (d. h. ab 01.01.**2019** werden aufgrund der in den Jahren **2013** bis **2017** am Stichtag durchschnittlich angeschlossenen Einwohner die Umlagen für die Jahre **2019** bis **2021** verteilt).

§9

Jährlicher Betriebskostenbeitrag

- (1) Der Markt Oberthulba zahlt an den AZV jährlich einen Betriebskostenbeitrag für die vom AZV nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Dieser Beitrag beinhaltet sämtliche Kosten (u.a. den laufenden Betriebsaufwand für die Kläranlage und die anteilig genutzten Verbandsanlagen - insbesondere Personalausgaben und sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben), die über die Betriebskostenumlage zwischen den Mitgliedsgemeinden des AZV verteilt werden. In die Umlageberechnung für den Markt Oberthulba werden die Betriebskosten für die nicht genutzten Abwasseranlagen, wie Regenüberlaufbecken, Pumpwerke und Sammelleitungen nicht mit einbezogen.
- (2) Umlageschlüssel für die **Betriebskostenumlage** ist die Durchschnitts-Abwassermenge. Maßgebend ist der Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren auf den angeschlossenen Grundstücken von allen einleitenden Orten tatsächlich abgerechneten Abwassermenge (das letzte Bemessungsjahr ist das Vorvorjahr des Abrechnungsjahres). Für **abwasserintensive Betriebe** wird bei der jeweiligen Gemeinde ein Wassermengenzuschlag aus der gemessenen eingeleiteten Schmutzfracht im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelt und dieser zu der o.g. Durchschnitts-Abwassermenge addiert. Aus den zweimal jährlich in jeder Gemeinde vom Abwasserzweckverband gemessenen **Fremdwassermengen** werden 5 v.H. zu der o. g. Durchschnitts-Abwassermenge addiert.
- (3) Nach der aktuellen Berechnung der Kostenaufstellung beträgt der **Anteil des Marktes Oberthulba 1,29 v.H.** der umlagefähigen Kosten.
- (4) Der Umlageschlüssel für die Betriebskostenumlage wird im Abstand von drei Jahren vom AZV neu ermittelt und der künftigen Verteilung der Betriebskostenumlage zugrunde gelegt (d. h. ab 01.01.2019 wird aufgrund der Durchschnitts-Abwassermengen der Jahre 2013 bis 2017 die Betriebskostenumlage für die Jahre 2019 bis 2021 verteilt).

§10

Jährlicher Schuldendienstbeitrag

- (1) Für die nicht durch Schuldendienstbeihilfen gedeckten Aufwendungen für den Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) erhebt der AZV vom Markt Oberthulba eine **Schuldendienstumlage**. Die Kostenbeteiligung erfolgt nur für den Schuldendienst für die anteilig genutzten Anlagenteile. Der Kostenanteil berechnet sich nach dem Schlüssel für die Investitionskosten gem. § 8 Abs. 3 und Abs. 5 dieser Vereinbarung.
- (2) Gem. § 8 Abs. 4 beträgt der Kostenanteil aktuell 1,68 v.H.

§11

Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Die vom Markt Oberthulba zu erbringenden Leistungen werden wie folgt fällig:
 - a) Bei Baubeginn des Verbindungskanals von Alberthausen nach Oberthulba werden 50 v.H. des Anschlussbeitrags [s. § 7 (6) Punkt b dieser Vereinbarung] für die Sammelleitung gem. der vorläufigen Kostenaufstellung des AZV vom 10.08.2016 fällig.
 - b) Der restliche Anschlussbeitrag aus § 7 (6) dieser Vereinbarung wird mit Inbetriebnahme der Einleitung fällig.
 - c) Der Betriebs-, Schuldendienst- und Investitionskostenbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr gem. § 8 bis §10 dieser Vereinbarung wird jeweils am 01.03. zur Zahlung fällig. Für den Betriebskostenbeitrag sind jeweils zum 01.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 100 v.H. des Betriebskostenbeitrages des Vorjahres zu entrichten.
 - d) Erfolgt der Anschluss im Laufe des Jahres, so erfolgt die Kostenbeteiligung an den Betriebs- und Schuldendienstkosten mit Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats.
 - e) Bei Zahlungsverzug werden die rückständigen Beträge vom Zeitpunkt der Fälligkeit mit 2 Prozent (in Worten: zwei) über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinzt.

§12

Haftungsbeschränkungen

- (1) Der AZV haftet gegenüber dem Markt Oberthulba und dessen Anschlussnehmern nicht für Schäden, die durch unverschuldete Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der AZV-Anlagen hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt Oberthulba schließt die Haftung des AZV gegenüber Anschlussnehmern durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Entwässerungssatzung des Marktes Oberthulba aus.
- (3) Der AZV haftet gegenüber dem Markt Oberthulba für Schäden, die sich aus der Kontrolle der gemeindlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn den Bediensteten des AZV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Der Markt Oberthulba stellt den AZV von allen Ansprüchen von Anschlussnehmern des Marktes Oberthulba nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 3 frei.
- (5) Der Markt Oberthulba haftet für Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, nur für Verschulden.
- (6) Diese ist auf eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von höchstpersönlichen Rechtsgütern, insbesondere Körper, Gesundheit und Leben.
- (7) Für Schäden, die durch Nutzer oder Dritte innerhalb ihres Anschlussgebietes nachweislich verursacht wurden, insbesondere durch das Einleiten schädlicher oder gefährlicher Stoffe, haftet der Markt Oberthulba unabhängig von eigenem oder einem Verschulden des Nutzers oder Dritten.
- (8) Lässt sich nicht aufklären, in wessen Anschlussgebiet das schädigende Ereignis eingetreten ist, tragen die Vertragspartner den Schaden im Verhältnis des jeweils geltenden Umlageschlüssels gem. § 9 dieser Vereinbarung.

§13

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung soll zunächst das Landratsamt zur Schlichtung angerufen werden.

§14

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie von beiden Vertragsparteien beschlossen, durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen bekannt gemacht wurde. Sie läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für die Dauer von 20 Jahren, ab Inkrafttreten der Vereinbarung, ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist dieser

Vereinbarung als Anlage beizufügen.

- (2) Der AZV kann die Vereinbarung außerordentlich kündigen, insbesondere wenn der Markt Oberthulba seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt und die Auswirkungen des vereinbarungswidrigen Verhaltens trotz Aufforderung nach Setzen einer angemessenen Frist nicht abstellt. Bei Zahlungsrückständen gilt § 11 Abs. (1) d.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt im Falle des Abs. 1 drei Jahre, ansonsten sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Bei Beendigung dieser Zweckvereinbarung wird der Baukostenbeitrag nicht zurückerstattet, wenn die vollständige Abschreibung der anteilig genutzten Anlagen abgelaufen ist. Sollte das Vereinbarungsverhältnis schon früher beendet werden, so wird der Erstattungsbetrag unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ermittelt. Für Anlagen, die der AZV eigens für den Anschluss errichtet hat und die er nach Ende des Vertragsverhältnisses nicht mehr nutzt, wird der Anschlussbeitrag nicht zurückerstattet. Die Kosten für den eventuell erforderlichen Rückbau dieser Anlagen trägt der Markt Oberthulba.

§15

Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

§16

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Bad Kissingen. Die Genehmigung beantragt der AZV.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, so wie jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.
- (3) Von der Vereinbarung erhalten jeder Vertragspartner, sowie das Landratsamt Bad Kissingen und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen je eine Ausfertigung.

Hammelburg, 01.12.2016

Abwasserzweckverband Thulba-Saale

Armin Warmuth, Verbandsvorsitzender

Oberthulba, 01.12.2016

Markt Oberthulba

Gotthard Schlereth, Erster Bürgermeister

II.

G e n e h m i g u n g :

Die zwischen

- dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale
aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 01.12.2016 und
- dem Markt Oberthulba

aufgrund des Marktgemeinderats-Beschlusses vom 22.11.2016

am 01.12.2016 geschlossene Zweckvereinbarung über den Anschluss des Gemeindeteils Schlimpfhof des Marktes Oberthulba an die Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich

g e n e h m i g t .

Bad Kissingen, 16.02.2017

Landratsamt

Spatz, Regierungsrätin

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 27.03. – 31.03.2017
- b) 03.04. und 04.04.2017
- c) 12.04. – 13.04.2017

unter der Bezeichnung

- a) Schwarzenberg Orientierungsmarsch
- b) SIRA Übung „WERNECK“
- c) Kurzübung „Zulu“

im Übungsraum

- a) Wildflecken – Riedenberg – Burkardroth – Geroda
- b) Landkreis Bad Kissingen
- c) Burkardroth – Platz

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den Waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen zur Aufhebung der Aufstellungsanordnung von Geflügel und zur Aufhebung der Untersagung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art vom 16.03.2017

Auf Grund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 23 vom 14. Mai 2013, S. 1213), zuletzt geändert durch Art. 29 der Änderungsverordnung vom 17. April 2014 (BGBl. S. 388;402), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I Nr. 32 vom 2. Juli 2016, S. 1563) i.V.m. der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest- Verordnung erlässt das Landratsamt Bad Kissingen folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 angeordnete Aufstallungspflicht für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Untersagung sämtlicher Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten vom 24.11.2016 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bad Kissingen, Dienststelle Hausen, Veterinäramt, Zi.- Nr. 229, Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Ziffer 3 und 4 der Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen kraft Gesetzes weiterhin solange gelten, wie die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ vom 18. November 2016 in Kraft ist.
3. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Registrierung von Geflügelhaltungen kraft Gesetzes (§ 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung) weiterbesteht.

Bad Kissingen, 16.03.2017
Landratsamt Bad Kissingen
Eichenberg, Oberregierungsrat

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Münnerstadt

63

Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt

STADTSANIERUNG

MÜNNERSTADT
Landkreis Bad Kissingen



Eine Stadt als Denkmal



I. Gestaltungssatzung

Präambel	13
§ 1 Generalklausel	13
§ 2 Geltungsbereich	14
(1) Sachlicher Geltungsbereich	14
(2) Räumlicher Geltungsbereich	14
§ 3 Festsetzungen	14-28
(1) Grundsätze für die Erhaltung baulicher Anlagen	14
(2) Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen	14
(4) Baumaterialien und Farbe	15
(5) Außenwände und Fassaden	15
(6) Fachwerk	16
(7) Wertvolle Bauteile	17
(8) Dachformen und Dachdeckung	17
(9) Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte	18
(10) Ortgang, Traufe und Vordächer	19
(11) Ausstattung im Bereich der Dächer	20
(12) Fenster	20
(13) Schaufenster und Schaukästen	21
(14) Markisen, Jalousien, Rollläden, Klappläden	22
(15) Tore, Türen, Freitreppen, Stufen	23
(16) Sockel	23
(17) Einfriedungen	24
(18) Ausstattungen zu und in öffentlichen Flächen und Fassadenausstattungen	24
(19) Grünanlagen, Bepflanzungen, Stadtmauer	25
(20) Werbeanlagen	25
(21) Warenautomaten	27
(22) Energiesparende Maßnahmen	27
§ 4 Sonstige Vorschriften und Bestimmungen	28
(1) Denkmalschutz	28
(2) Bebauungspläne	28
§ 5 Abweichungen	28
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	28
§ 7 In-Kraft-Treten	29
II. Abgrenzungsplan: Geltungsbereich der Gestaltungssatzung;	30
III. Kommunales Förderprogramm der Stadt Münnerstadt	31 - 35
IV. Allgemeine Informationen zur Städtebauförderung	36 - 40
V. Anlagen zum Kommunalem Förderprogramm	41

Gestaltungssatzung

nach Art. 91 Abs. 1 und 2 BayBO

Urkataster



Quelle: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Hg.):
Bayern-Atlas.

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5569676.51&Y=4371330.53&zoom=12&lang=de&topic=ba&bgLayer=historisch&catalogNodes=122>

SCHLICHT LAMPRECHT SCHRÖDER

Architekten Stadtplaner PartGmbH

BDA SRL

Zürch 20, 97421 Schweinfurt

Denkmalliste der Stadt Münnerstadt

Quelle: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hg.):

Baudenkmäler Münnerstadt.

http://geodaten.bayern.de/denkmal_static_data/externe_denkmalliste/pdf/denkmalliste_merge_672135.pdf [Stand: November 2016]

Ensemble Altstadt Münnerstadt.

Das bereits 770 genannte Münnerstadt ist einem geräumigen, nach Süden zugespitzten Mauerkranz des 13. Jh. eingeschrieben. Die in der Längsachse liegende, von Nord nach Süd verlaufende Hauptstraße teilt das Stadtgebiet in zwei Hälften, die sich der Gestalt nach deutlich voneinander unterscheiden: Die östliche Stadthälfte ist durch die adeligen Bezirke der ehemaligen Burg, des Kirchplatzes und der Deutschordenskomturei bestimmt, während im Westen die beiden zur Hauptstraße etwa parallel geführten Bauerngassen den bürgerlich-bäuerlichen Bereich markieren. Einen eigenen geistlichen Bezirk bildet im Nordwesten das Kloster der Augustiner-Eremiten. Die Urzelle der Siedlung ist die zwar nicht mehr bestehende, sich im Stadtkörper jedoch noch deutlich manifestierende Burganlage: Ihr Umriss bleibt in der östlichen Ausbuchtung der Stadtmauer und in dem kurvigen Verlauf der Jörgentorstraße und des Burggrabens lesbar, der Würzburger Zehnthof vertritt die Burggebäude. In engem räumlichen Zusammenhang mit der Burganlage stehen die Pfarrkirche und der Deutschherrenhof. Dem Burgbezirk südwestlich vorgelagert ist der zur Hauptstraße parallel liegende, geräumige Anger. Der nördliche Stadtbereich, in dem sich zum Augustinerkloster und zum Deutschherrenhof gehörige Gärten befanden, ist bis heute weitgehend unbebaut geblieben. Die Ackerbürgersiedlung ist durch die Hauptstraße (heute Veit-Stoß- und Riemenschneiderstraße) bestimmt, die sich in ihrem mittleren

Verlauf zu einem trichterförmigen, den freistehenden Bau des Rathauses einschließenden Marktplatz weitet. Die tiefen Grundstücke sind durchweg so bebaut, dass sich die Wirtschaftsgebäude hinten befinden und durch die hintere Parallelgasse erschlossen werden. Dies ruft eine geschlossene, städtisch anmutende Bebauung in der Hauptstraße hervor. Die parallelen Bauerngassen hingegen sind nur einseitig mit Vorderhäusern besetzt. In der Hauptstraße herrscht die geschlossene Reihung zwei- bis dreigeschossiger, aus dem 18./19. Jh. stammender, teilweise älterer Traufseithäuser vor. Der Marktplatz ist durch freigelegtes, konstruktives Fachwerk des 17.-19. Jh. in seiner Erscheinungsweise bestimmt. In den Bauerngassen wechseln Giebel- und Traufseithäuser ab. Die historische Bebauung ist mit Neubauten durchsetzt. Der ehemalige Grabenbereich vor dem östlichen Mauerbering ist weitgehend erhalten und wird als Gärten oder öffentliches Grün genutzt.

Am Dicken Turm. Bildstock, rundbogiger Reliefaufsatz mit Darstellung der Kreuzigung und einer Pietà, auf Rundsäule, von Julius Emes, bez. 1610.

Am Dicken Turm 1. Wohnhaus, villenartiger Massivbau mit Fachwerkdachgeschoss, südlichem Turm und Sandsteingliederung, historistisch, 1904; bauzeitliches Nebengebäude mit Remise, zweigeschossiger Halbwalmbau mit Fachwerkoberstock und zweigeschossigem Satteldachanbau, gleichzeitig; Einfriedung, bez. 1904.

Am Dicken Turm 3. Wohnhaus, villenartiger Backsteinbau mit Satteldach, Treppengiebel, Zwerchhausrisalit mit Ziergiebel, Sandsteingliederungen, in Formen der Neorenaissance, bez. 1903; zugehörige Einfriedung.

Am Dicken Turm 12. Torturm, sog. Dicker Turm, ehem. nordwestliches Stadttor, dann ehem. Lochgefängnis, Rundturm mit quaderförmigem Unterbau, Buckelquader, mit Kegeldach, Tordurchfahrt zugesetzt, vor 1521.

Anger 1; Anger 3. Doppelwohnhaus, zwei- und dreigeschossige Traufseitbauten mit Satteldach, Nr. 3 mit unterschiedlich hoch auskragenden Fachwerkobergeschossen, 1355, erneuert im 15. Jh.; Scheune, 1561.

Anger 5. Wohnhaus, dreigeschossiger, verputzter Fachwerkbau mit Satteldach, 14. Jh.

Anger 7. Wohnhaus, dreigeschossiger, verputzter Halbwalmdachbau, mit traufseitig auskragendem Obergeschoss, im Kern 17. Jh., bez. 1823.

Anger 9. Torbogen, bez. 1585.

Anger 13. Wohnhaus, viergeschossiger traufständiger Massivbau mit Satteldach, im Kern mittelalterlich.

Anger 17. Wohnhaus, zweigeschossiges Eckgebäude mit Fachwerkobergeschoss und Satteldach, an der Ostseite bez. 1592 und 1684, an der Südseite bez. 1805, Nebengebäude, zweigeschossiger Satteldachbau mit massivem Erdgeschoss und Fachwerkobergeschoss, wohl 17./ 18. Jh.

Bahnhofstraße 11; Bahnhofstraße 7. Bahnhof, dreigeschossiger Sandsteinquaderbau mit flachgeneigtem Walmdach, um 1875; Güterhalle, eingeschossiger Ziegelsbau mit Satteldach.

Bauerngasse 16. Wohnhaus, zweigeschossiges, giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach, um 1700.

Bauerngasse 42. Ehem. Patrizierhof, seit 1405 ehem. Wirtschaftshof des Klosters Maria Bildhausen, zunächst zweigeschossige Zweiflügelanlage mit Fachwerkobergeschossen, Nordflügel, ältester Teil mit spätgotischem Fachwerk, 1424/25 (d), bez.

1556, erweitert zur Dreiflügelanlage, Südflügel, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Satteldach, 17. Jh.

Bauerngasse 44. Relief, mit Wappen und Kruzifix, 17. Jh.; Türrahmung, bez. 1583.

Deutschherrnstraße 12. Gewölbekeller, massives Kreuzgratgewölbe mit Säulenstellungen, 16. Jh.

Deutschherrnstraße 16; Deutschherrnstraße 12. Ehem. Wirtschaftsgebäude, zum Wirtschaftshof der Deutschordenskomturei gehörig, zweigeschossiger, traufständiger Walmdachbau, Wappen bez. 1533 und 1741; Gartenmauer, Sandstein, am Durchgang bez. 1629.

Deutschherrnstraße 18; Deutschherrnstraße. Ehem. Deutschordenskomturei, geschlossene Anlage um fünfeckigen Binnenhof, zwei- bzw. dreigeschossige, verputzte Massivbauten mit Satteldächern, an der Westecke des Innenhofes Sandsteinportal, bez. 1611, an der Ostseite des Innenhofes Erker, bez. 1621.

Deutschherrnstraße 23. Ehem. Mühle der Deutschordenskommende, zweigeschossiger Walmdachbau, mit Wappen bez. 1533 und 1731, 1735.

Dr.-Ortloff-Weg 1. Wappenstein, Schönborn-Wappen und Inschrifttafel, transloziert vom ehem. Gymnasiumbau des Augustinerklosters, Sandstein, bez. 1689.

Finstere Gasse 6. Ehem. Kelterhalle des Augustinerklosters, dann ehem. Bierkeller, eingeschossiges Traufseithaus mit massivem Erdgeschoss, Satteldach und großer Toreinfahrt, am Ort der einstigen Synagoge, bez. 1567.

Finstere Gasse 8. Zweigeschossiger traufständiger Satteldachbau mit gotischem Dachwerk; Relief, mit Darstellung der Hl. Familie, Sandstein, bez. 1777.

Finstere Gasse 9. Wohnhaus, zweigeschossiges Eckhaus mit Satteldach, an der östlichen Schmalseite abgewalmt, im Obergeschoss verputztes Fachwerk und Vorkragung, im Kern 17. Jh.

Friedhofstraße 2. Ehem. Mühle, zweigeschossiger, verputzter Fachwerkbau, mit Satteldach, 1834.

Friedhofstraße 7. Friedhof, historischer Teil im Westen, mit Grabdenkmälern des 19. Jh., mit östlicher Friedhofserweiterung, 20. Jh.; Teile der alten Friedhofsmauer; Kreuzigungsgruppe, Sandstein, Ende 18. Jh.; an der Aussegnungshalle Reliefplatten des Kreuzwegs von Fidelis Schönlaub, 1857.

Friedhofstraße 12. Hoftor, Sandstein, am Scheitel bez. 1598.

Gymnasiumstraße 14. Wohnhaus, zweigeschossiger Walmdachbau mit Fachwerknüstock und Dachhäuschen mit Pyramidendach, bez. 1906.

Gymnasiumstraße 17. Villa, zweigeschossiger, verputzter Bau mit Schopfwalmdach, Turm und doppelstöckigen Holzlauben auf der Nordseite, von Carl Krampf, 1900; Remise, offene, zweigeschossige Ständerkonstruktion mit Satteldach und mitrigem, massivem Zwerchhausrisalit, wohl zeitgleich; Einfriedung Schmiedeeisen, wohl zeitgleich.

Hafenmarkt 1. Wohnhaus, sog. Heimatspielhaus, zweigeschossiges Gebäude in Ecklage, mit Zierfachwerk und Krüppelwalmdach, über hochmittelalterlichem Kern 1478 erbaut, Erweiterungen 1573 und im 18. Jh., bez. 1801; Nebengebäude, wohl 16. Jh.

Hafenmarkt 14. Ehem. fürstbischöfliche Zehnscheune, errichtet anstelle der Burg des Rittergeschlechts der von Henneberg-Aschach, langgestreckter, dreigeschossiger Satteldachbau, mit Volutengiebeln, 1699.

Hennebergstraße 8. Wohnhaus, dreigeschossiger, traufseitiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, bez. 1835.

Hennebergstraße 14. Wohnhaus, zweigeschossiges, giebelständiges Satteldachhaus mit Fachwerkgiebel, im Kern 16. Jh., am Keller bez. 1586.

Jörgentorgasse 1. Ehem. Amtshaus, sog. Henneberger Hof, von 1600-1689 Pfarrhof, von 1660-1689 ehem. Gymnasium, dreigeschossiger Gebäudekomplex mit Satteldach und erneuerter Toreinfahrt mit Henneberger Wappen, über mittelalterlichem Kern, wohl 16./17. Jh..

Jörgentorgasse 4. Wohnhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Fachwerkbau, bez. 1654, mit südlich angrenzender Scheune, verputzter Satteldachbau mit massivem Erdgeschoss, 1649.

Jörgentorgasse 5. Wohnhaus, zweigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit überbauter Toreinfahrt, darüber Wappenstein des 17. Jh., erbaut über älterem Kern, 18. Jh..

Jörgentorgasse 8. Ehem. Wohnstallhaus, dreigeschossiger, giebelständiger Fachwerkbau über hohem Sockel, rückwärtiger Stallteil erneuert, 17./18. Jh.

Jörgentorgasse 11. Stadttor, sog. Jörgentor, massiver, fünfgeschossiger Torturm mit abschließendem Fachwerkturmaufsatz, nach 1508/09 (dendro. dat.), Tor um 1348 (dendro. dat.), mit Madonna auf der Westseite um 1380, steinernes Vorwerk, Vortor mit Voluten bekrönten Zinnen, mit Madonna um 1380, bez. 1595.

Kirchplatz 4. Wohnhaus, zweigeschossiges, giebelständiges Fachwerkhaus, mit Krüppelwalmdach, 1504, Umbauten im 18. Jh..

Kirchplatz 6. Ehem. Bauernhof, sog. Purian-Hof, zweigeschossiges, verputztes Fachwerkhaus mit Satteldach, älterer Kern, Toreinfahrt bez. 1552, Mitte 19. Jh..

Kirchplatz 7. Kath. Stadtpfarrkirche St. Maria Magdalena, dreischiffige Basilika mit Langchor, Westturm Mitte 13. Jh., Aufsatz und Spitzhelm 17. Jh., Chor mit flankierenden Türmen über Kapellen, 2. Viertel 15. Jh., ein Chorturm bez. 1446, Langhaus, wohl zeitgleich mit Chor, südliches Seitenschiff im Osten 1502 gewölbt, unter Julius Echter 1608-1612 erneuert, Westempore auf toskanischen Säulen mit Netzgewölbe, 17. Jh., im 19. Jh. nach Osten erweitert; mit Ausstattung; Einfriedung.

Kirchplatz 10. Ehem. Mesnerhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau, mit Zierfachwerk, bez. 1627.

Klostergasse 5. Ehem. Scheune, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Satteldach, über nordseitigem Anbau abgeschleppt, 17./18. Jh..

Klostergasse 10; Stenayer Platz 2; Stenayer Platz 8. Kloster der Augustinereremiten, St. Michael; Kath. Augustinerklosterkirche, flachgedeckter Saalbau mit tonnengewölbtem Chor und Dachreiter, von Johann Michael Schmidt, 1752-54; mit Ausstattung; Klostergebäude, um einen Hof angeordnete zwei- bzw. dreigeschossige, verputzte Klostergebäude, Nord- und Ostflügel 1664-67, Westflügel 1735-36, im Südwestflügel sog. Alte Aula, des ehem. Gymnasiums, zweigeschossiger, ehem. steinsichtiger Satteldachbau, am Portal bez. 1688, 1707 verputzt, im westlichen Anschluss daran Erweiterungsbau des Gymnasiums, zweigeschossiger Massivbau mit Walm- bzw. Satteldach, 1896/ 97.

Landgerichtsgasse 2; Nähe Kapellengasse. Ehem. Landgericht, ursprünglich Vierflügelanlage, heute Dreiflügelanlage, Hauptbau bzw. Nordflügel, dreigeschossiger verputzter Mansardwalmdachbau, im Kern von 1683, Umbau durch Balthasar Neumann, 1744-1748, Ostflügel, zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, wohl 16./ 17. Jh., Südflügel, Satteldachbau aus Bruchstein, 1696; davor Kriegerdenkmal für 1870/71, Schmucksäule mit Waffenornamenten und Eisernem Kreuz auf Postament, davor ruhender Löwe, Sandstein, bez. 1885.

Landgerichtsgasse 3. Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss und -giebel und verputztem Erdgeschoss, mit großem Eingangstor, am Keller bez. 1572.

Leitschuhweg 1. Vermutlich ehem. Wasserschloss des Talbachs, zweigeschossiger Bau mit Pyramidendach, Erdgeschoss massiv, mit Keller und Scharfenfenstern, wohl 16. Jh., Fachwerkobergeschoss, 18. Jh..

Marktplatz 1. Rathaus, zweigeschossiger Krüppelwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss und -giebel und massivem Erdgeschoss mit ehem. offener, dreischiffiger Halle, spätgotisch, bez. 1467.

Marktplatz 3; Marktplatz 4. Ständerkonstruktion, in der Tordurchfahrt, spätgotisch.

Marktplatz 5. Wohnhaus, zweigeschossiger, Fachwerkbau mit verputztem Erdgeschoss und Schopfwalmdach, 1. Hälfte 19. Jh..

Marktplatz 6. Wohnhaus, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Schopfwalm, Erdgeschoss durch modernen Schaufenstereinbau verändert, 1. Hälfte 19. Jh..

Marktplatz 7. Wohnhaus, zweigeschossiges, verputztes Fachwerkhaus mit massivem Erdgeschoss und Satteldach, 1. Hälfte 16. Jh., im frühen 18. Jh. verändert.

Marktplatz 9. Gasthaus, viergeschossiger Fachwerkbau mit massivem Erdgeschoss und Krüppelwalmdach in Ecklage, 18. Jh..

Marktplatz 11. Erdgeschossmauern eines ehem. Wohnhauses des 16./17. Jh..

Marktplatz 11. Wohnhaus, zweigeschossiger, verputzter Fachwerkbau mit Hoftor und Krüppelwalmdach, 1414, um 1500 und im 18. Jh. verändert.

Marktplatz 14. Wohnhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Fachwerkbau mit verputztem Erdgeschoss und Schopfwalm, über älterem Kern, 1. Hälfte. 19. Jh..

Marktplatz 15; Marktplatz 16. Doppelwohnhaus, zweigeschossiger Fachwerkbau mit verputztem Erdgeschoss und Schopfwalmdach, 18. Jh..

Marktplatz 17. Wohnhaus, zweigeschossiger, verputzter Fachwerkbau mit Schopfwalmdach, im Kern 17./18. Jh..

Marktplatz 18. Wohnhaus, zweigeschossiger Fachwerkbau mit verputztem Erdgeschoss und Walmdach, 18./19. Jh.

Marktplatz 19. Wohnhaus, zweigeschossiger, traufständiger Fachwerkbau mit Satteldach, 18./19. Jh..

Marktplatz 23. Wohnhaus, zweigeschossiger, verputzter Traufseitbau mit Satteldach, bez. 1823.

Nähe Finstere Gasse. Massives Erdgeschoß, 17. Jh..

Nähe Freiherr-von-Lutz-Straße. Wegkreuz, Kruzifix auf Postament mit Inschrift, Sandstein, bez. 1839.

Nähe Friedhofstraße. Ölbergkapelle, Heiligenhäuschen mit Skulpturengruppe der lukanischen Tröstung, bez. 1815.

Nähe Kapellengasse. Kriegerdenkmal, für die Gefallenen des Krieges von 1870/71, Säule auf Postament mit Kriegsinsignien und Akantuskapitell mit Bekrönung, davorliegende Löwenkulptur, Sandstein, nach 1871.

Nähe Zentstraße. Kreuzschlepper, kreuztragender Christus auf erneuertem Sockel mit bauzeitlicher Inschriftenkartusche, Sandstein, bez. 1766.

Riemenschneiderstraße 2. Wohnhaus, zweigeschossiges Eckgebäude, mit Fachwerkobergeschoss, verputztem Erdgeschoss und Satteldach, 18./19. Jh..

Riemenschneiderstraße 13. Wohnhaus, zweigeschossiger, verputzter Mansarddachbau mit Tordurchfahrt, dort bez. 1764.

Riemenschneiderstraße 15. Ehem. Pfründnerspital, heute Altenheim, dreigeschossiger, verputzter Zweiflügelbau mit Krüppelwalm- bzw. Walmdach, Spitalkirche mit Türmchen und Marienfigur des 19. Jh. an der Südseite, Spital erneuert unter Julius Echter, 1616, Nordflügel erneuert 1783-1784.

Riemenschneiderstraße 18. Wohnhaus, schmales, dreigeschossiges Fachwerkhaus mit vorkragenden Obergeschossen und Satteldach, 16. Jh..

Riemenschneiderstraße 22. Gasthaus, zweigeschossiges Eckgebäude über unregelmäßigem Grundriss, mit Fachwerkobergeschoss und verputztem Erdgeschoss, Fachwerk, 18. Jh..

Riemenschneiderstraße 26. Wohnhaus, zweigeschossiges Eckgebäude mit Walmdach, massivem Erdgeschoss, Fachwerkoberstock und Toreinfahrt, 18. Jh..

Riemenschneiderstraße 28. Wohnhaus, dreigeschossiger, verputzter Traufseitbau mit Satteldach und Löwenrelief, bez. 1624 und Toreinfahrt, bez. 1843.

Salzgasse 5. Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit verputztem Erdgeschoss und Fachwerkobergeschoss, mit älterem Kern, bez. 1370, erneuert, bez. 1643.

Seminarstraße 5. Bildstock, Relief der Taufe Christi, auf modernem Sockel, Sandstein, Anfang 19. Jh..

Seminarstraße 5. Ehem. Studiensemiar St. Josef, dreigeschossiger Massivbau mit Satteldach und seitlichen Pavillonbauten mit Schweifgiebeln und Sattel- bzw. Krüppelwalmdächern, im renaissanceierenden Jugendstil, 1905/06; mit Einfriedung.

Streitgasse 10; Nähe Leitschuhweg. Stadtbefestigung, in weiten Teilen erhaltener Mauerverlauf, aus Bruchstein- und Quadermauerwerk, jedoch nicht mehr in seiner ursprünglichen Höhe, errichtet bis 1251, erhalten an der Südwestseite entlang des Stadtmauerweges, weiter vom südlichen Torturm, dem sog. Oberen Tor, entlang des Ludwig-Nüdling-Weges bis zur Riemenschneiderstraße 42 im Norden und als Fragment im östlichen Anschluss an den ehem. nordwestlichen Torturm, den sog. Dicker Turm, im nordwestlichen Verlauf weist der Mauergürtel im Bereich der Adressen Am Dicken Turm größere Lücken auf, erhaltenes Turmfundament einer ehem. Vorburg, in der Nähe von Leitschuhweg 1; die Stadtbefestigung besitzt zudem noch drei Tortür-

me, sog. Dicker Turm im Nordwesten, das Obere Tor im Süden und das sog. Jörgentor im Osten mit Barbakane, siehe Am Dicken Turm 10, Veit-Stoß-Straße 45, Jörgentorgasse 11. Vgl. Am Dicken Turm 12, 14 Deutschherrnstraße 9-21 (ungerade Nummern), Grube 21-33 (ungerade Nummern), Hafenmarkt 12, 14, Jörgentorgasse 7, 12, Leitschuhweg 1, 3, Obere Torgasse 2-12 (gerade Nummern), Riemenschneiderstraße 42, Stadtmauerweg, Streitgasse 6, 8, 10, 12, Veit-Stoß-Straße 43, 45.

Veit-Stoß-Straße 1. Wohnhaus, dreigeschossiger, verputzter Satteldachbau mit Treppengiebel, bez. 1580.

Veit-Stoß-Straße 2. Wohnhaus, dreigeschossiger, traufständiger Fachwerkbau mit Satteldach, im Erdgeschoss mit modernen Schaufenstereinbauten, im Kern 1674 (d), 1839 (d) Dach und Fassade zur heutigen Form verändert.

Veit-Stoß-Straße 3. Wohnhaus, viergeschossiger Fachwerkbau mit Schopfwalmdach und verputztem Erdgeschoss, am Keller bez. 1569, am Rückgebäude Bauinschrift 1628.

Veit-Stoß-Straße 7. Ehem. Posthalterei, jetzt Gasthof Fränkischer Hof, zweigeschossiger, verputzter Mansarddachbau mit reicher Fassadengliederung, um 1740, 1854 südlich erweitert.

Veit-Stoß-Straße 13. Wohnhaus, zweigeschossiger Fachwerkbau mit massivem Erdgeschoss und Schopfwalm, 1. Hälfte 19. Jh..

Veit-Stoß-Straße 25. Wohnhaus, dreigeschossiger, verputzter Fachwerkbau mit Satteldach, Hofeinfahrt und einer Marienfigur an der Fassade, 18. Jh., im Erdgeschoss mit modernen Schaufenstereinbauten, 17./18. Jh..

Veit-Stoß-Straße 27. Wohnhaus, zweigeschossiger Fachwerkbau mit profiliertem Hoftor, verputztem Erdgeschoss und Mansarddach mit Aufschiebling, über älterem Kern, 18. Jh..

Veit-Stoß-Straße 28. Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit massivem Erdgeschoss und Fachwerkobergeschoss, 1. Hälfte 19. Jh..

Veit-Stoß-Straße 30. Wohnhaus, zweigeschossiger, verputzter Fachwerkbau, mit Satteldach und Zwerchhaus, 18. Jh..

Veit-Stoß-Straße 33. Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit vorkragendem Fachwerkobergeschoss, im Erdgeschoss moderner Schaufenstereinbau, 18. Jh..

Veit-Stoß-Straße 36. Wohnhaus, dreigeschossiger Satteldachbau mit verputztem Erdgeschoss und Fachwerkobergeschossen, 18./19. Jh..

Veit-Stoß-Straße 45. Stadttor, sog. Oberes Tor, quadratischer, sechsgeschossiger Torturm aus Werksteinen, Aufstockung des sechsten Stockes und Turmabschluss mit Treppengiebel und segmentbogigen Abdachungen von 1570, bez. am Giebelfeld, Mitte 13. Jh..

Zentstraße. Sühne-bzw. Pestkreuz, grob behauenes Steinkreuz auf Sockel, Sandstein, wohl mittelalterlich.

Bekanntmachung der Gestaltungssatzung

Gestaltungssatzung

nach Art. 81. Abs. 1 BayBO

Präambel

Die vorliegende Gestaltungssatzung basiert auf der Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen zur Stadtsanierung von Münnerstadt und deren Ergebnisse sowie auf dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2010. Die bisherigen Sanierungsgebiete SG I „Marktplatz“, SG II „Grube“ und SG „III Hafenmarkt“ wurden aufgehoben bzw. in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Altstadt überführt.

Aufgrund von Art. 81. Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Münnerstadt in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Bad Kissingen und dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Gestaltungssatzung:

§ 1 Generalklausel

Das charakteristische Stadtbild der Altstadt von Münnerstadt ist zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln. Bauliche Maßnahmen aller Art sind bezüglich der Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Sie sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise auszuführen, dass die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Einrichtungen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.

Diese Satzung gilt für alle nach der BayBO genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben. Dies gilt aber nur insoweit, als diese die Grundstücke, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen nach Satz 1 betreffen.

(2) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Gestaltungssatzung umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“. Der beiliegende Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Festsetzungen

(1) Grundsätze für die Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen sind so zu errichten, aufzustellen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter,

die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, das Straßen- und Platzbild sowie das Altstadtgefüge nicht beeinträchtigen.

(2) Baukörper, Baufluchten

1. Jeder Baukörper muss gestalterisch individuell ausgebildet sein, sich aber in seinen Maßen und Proportionen in die Umgebung einfügen, so dass die Gebäude stets einzelne Elemente des Ensembles erkennbar sind.
2. Die bestehenden Baufluchten sind unverändert beizubehalten. Im Einzelfall ist es möglich, die Bauflucht zu korrigieren, um damit der Umgebungsbebauung besser gerecht zu werden.
3. Neu- und Umbaumaßnahmen von Gebäuden sind so auszuführen, dass diese in Länge, Breite und Höhe, sowie in Dachform, Gliederung und Gesamtgestaltung nicht wesentlich von bestehenden bzw. ehemals vorhandenen Baukörpern abweichen.
4. Nebeneinanderliegende, zusammenhängend genutzte Gebäude sind hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes als Einzelbaukörper auszubilden.
5. Vorbauten, Anbauten, Windfänge etc., die in das Straßen- oder Platzbild wirken, sind nicht zulässig. Garagen sind wie Anbauten zu behandeln.
6. Vorhandene überlieferte Auskragungen und vorspringende Bauteile wie Erker, Stockwerküberkragungen, die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind oder das Ortsbild prägen, sind im Falle eines Umbaus oder bei Sanierung wieder herzustellen.
7. Balkone, Loggien und Wintergärten sind im vom öffentlichen Raum der Altstadt einsehbaren Bereich nicht zulässig.

(4) Baumaterialien und Farben

1. Die sichtbaren Bauteile sind mit herkömmlichen oder solchen Materialien auszuführen, die diesen in Form, Struktur und Farbe entsprechen.
2. Das farbige Erscheinungsbild der Altstadt ist in seiner Vielfalt zu erhalten. Von Seiten der Stadt kann verlangt werden, dass sich die Farbgebung aus Farbbefunden entwickelt und, dass Proben des Außenputzes und des Farbanstriches in ausreichender Größe an geeigneten Stellen der Außenwand angebracht werden.
3. Die Farbgebung ist auf die Nachbargebäude und auf das Straßen- und Ortsbild abzustimmen.
4. Es sind vorzugsweise Mineralfarben mit ihren dauerhaften lichtechten Farbtönen zu verwenden.

(5) Außenwände und Fassaden

1. Außenwände sowie Giebelflächen sind nach Material, Struktur und Farbe als Einheit zu gestalten, soweit historisch keine andere Wandgestaltung überwiegend vorgegeben ist. Die Außenwände sind vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6 grundsätzlich mit mineralischem Putz, ohne Lehre und ohne Eckschutzschienen und Sockelschienen aufgezogen zu verputzen.
2. Gemusterte Putzarten sind zu vermeiden. Oberflächenstrukturen sind den historischen Vorbildern nachzuempfinden und anzupassen. Isolierputzarten und Wärmedämmung sind nur zulässig, wenn Fenster- und Türleibungen nicht beeinträchtigt werden und die Lebendigkeit der Wandoberfläche erhalten bleibt.
3. Unzulässig sind plattenartige, das historische Stadtbild störende Verkleidungen aller Art und glitzernde und glänzende Putzoberflächen.
4. Zugelassen sind nur in Ausnahmefällen Holzverkleidungen im Bereich der Giebel, wie sie an Scheunen und Wirtschaftsgebäuden in der Stadt zu finden sind. Die brandschutzrechtlichen Auflagen sind dabei zu beachten. Als Material sind grundsätzlich heimische Holzarten zu verwenden. Diese Verkleidungen sind einfach zu gestalten und müssen überlieferten Formen entsprechen. Holzverkleidungen sollen als Brettverschalung in senkrechter Form angebracht werden.
5. Historische Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen sind im Falle einer Fassadensanierung zu erhalten.
6. Gliederungselemente ohne Bezug zur Konstruktion sind nicht zulässig (z.B. Ziegelverblendung, Zierputze, Blendfachwerk).

(6) Fachwerk

1. Historisch nachgewiesene, fachwerksichtige Außenwände sind grundsätzlich zu erhalten, der Verputz dieses Fachwerks ist unzulässig. Zur Behandlung historischen Fachwerks ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.
2. Verputzte Fachwerkfassaden können in Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege freigelegt werden.
3. Bei Sanierungen im Altstadtbereich wird festgesetzt, die vom Straßenraum sichtbaren Außenwände zur Erhaltung des historischen Straßenbildes in Holzfachwerk entsprechend den alten Handwerksregeln auszubilden. Dies gilt auch, wenn an Stelle eines abgebrochenen Fachwerks eine neue bauliche Anlage errichtet werden soll und ausschließlich aus denkmalpflegerischen Gründen im Sinne dieser Satzung auf die Wiederherstellung einer Fachwerkfassade nicht verzichtet werden kann.

4. Die Fachwerkfelder sind ohne Struktur und Kanten zum Balken hin eben zu verputzen.

(7) Wertvolle Bauteile

1. Wertvolle Bauteile wie Wappenschlusssteine, Gewände, Konsolen, Gesimse, Zierfelder usw. sind zu schützen und zu erhalten. Bei Abrissen und Umbauten sind sie zu sichern und in der Außenwand möglichst funktionsgerecht wieder einzubauen.
2. Kunst- und kulturhistorische Inschriften und Schnitzwerke sind im Wortlaut, in der Darstellung und in der Ausführung an Ort und Stelle zu erhalten. Bislang verdeckte z.B. verputzte Inschriften sollen freigelegt werden.

(8) Dachformen und Dachdeckung

1. Dächer sind in ihrer Form, ihrer Stellung zur Straße und ihrer Neigung dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen. Die historisch gewachsene Dachlandschaft ist in ihrer Vielfalt zu erhalten.
2. Als Dachform der Hauptgebäude sind nur das Satteldach, in Einzelfällen das Walmdach sowie Krüppelwalm zulässig. Die Dachneigung soll mindestens 38° betragen. Der First muss in der Regel mittig angeordnet sein. In Ausnahmefällen kann der First im Verhältnis $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ der Giebelbreite außermittig liegen.
3. Die Dächer von Anbauten sind als Satteldach, in Ausnahmefällen als Pult- oder Walmdach mit Anpassung an die Hauptdächer anzulegen. Flachdächer für angebaute oder freistehende Garagen und Nebengebäude sind grundsätzlich unzulässig. Der First von Anbauten soll deutlich unter dem des Haupthauses liegen. Pultdächer für Nebengebäude sind ab 25° Dachneigung zulässig.
4. Zur Dacheindeckung dürfen nur naturrote bis rotbraune und nicht engobierte oder glasierte Tonziegel verwendet werden. Historische Tonziegel sollen erhalten bleiben.
5. Ausnahmen im Bereich der Dachformen und der Eindeckung sind zulässig, wenn der historische Befund dies rechtfertigt und die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird, wie z.B. eine Doppelstehfalzblech-Eindeckung.

(9) Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte

1. Als Dachaufbauten sind je nach dem historisch nachweisbaren Bestand und, wenn dieser nicht nachweisbar ist, der Umgebung entsprechend nur Satteldachgauben, Schleppgauben und Walmgauben zulässig, die sich in Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen. Die Fensteröffnungen der Dachgauben sind so zu teilen, dass nur stehende Fensterformate entstehen.

2. Vorhandene Dachaufbauten, die dem historischen Zustand der Altstadt entsprechen und das Ortsbild prägen, sind zu erhalten.
3. Dachgauben sind nur in Dächern mit mindestens 38° Neigung zulässig.
4. Dachgauben dürfen nicht von den Außenwänden ausgehen. Die Gesamtbreite aller Dachgauben darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Die freie Dachfläche bis zum First, zum Ortgang und zur Kehle muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand zur traufseitigen Gebäudewand muss – waagrecht gemessen – mindestens 0,50 m betragen. Die Höhen der senkrechten Flächen dürfen das Maß von 1,20 m – gemessen vom Schnittpunkt mit der Dachfläche aus bis zur Traufe der Gaube – nicht überschreiten. Die Fensterfläche der Dachgaube muss deutlich kleiner sein, als die der Fassadenfenster. Alle Dachgauben sollen entsprechend der Sparrenabstände regelmäßig angeordnet sein. Auf unnötige Eingriffe in die Dachtragstruktur ist zu verzichten.
5. Das Außenmaß der einzeln stehenden Gauben darf 1,30 m nicht überschreiten.
6. Dachaufbauten sind farblich der Fassade und dem Dach anzupassen, die Eindeckung entspricht der des Hauptdaches. Ausnahmsweise kann die Eindeckung mit Blech vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Seitenwangen von Gauben. Weiterhin sind Seitenwangen aus Naturschiefer, Putzflächen, senkrechter Holzschalung oder Verglasung zulässig.
7. Dacheinschnitte sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Dacheinschnitte in vom öffentlichen Raum der Altstadt nicht einsehbaren Dachflächen.
8. Liegende Dachfenster sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind. Ihre Größe darf 0,70/1,10 m nicht überschreiten. Sie müssen sich in Proportion, Anordnung und Farbgebung der Einfassung in die Gesamtstruktur von Dach und Gebäude einfügen.
9. Dachaufbauten wie Gehäuse von Aufzugsanlagen usw. dürfen den First nicht überragen. Sie sind nur im nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachbereich anzubringen.
10. Zwerggiebel sind je Traufseite einmal zulässig; die Breite soll maximal drei der vorh. Sparrenbreite nicht überschreiten. Der First soll einen Abstand von je 1,5 m zum First des Hauptdaches sowie zur Traufe des Haupthauses aufweisen. Zusätzlich zum Zwerggiebel darf eine weitere Gaubenart verwendet werden.

(10) Ortgang, Traufe und Vordächer

1. Sowohl die Trauflinien als auch die Firstlinien benachbarter Gebäude dürfen nicht ineinander überlaufen, sondern müssen Höhenunterschiede von mindestens 0,20 m aufweisen.

2. Bei Dächern mit massivem Ortganggesims muss das Ziegeldach ohne sichtbare Verwahrung anschließen. Dies bezieht sich nur auf die Fälle, in denen das Dach über das Ortganggesims übersteht.
3. Dachüberstände dürfen am Ortgang nicht mehr als 0,20 m betragen. Die Höhe des Ortgangabschlusses darf 0,15 m nicht überschreiten.
4. Der Dachüberstand an der Traufe (Traufgesims) darf höchstens 0,40 m betragen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der historische Befund dies rechtfertigt. Sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig.
5. Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses (Ortgang, Traufbretter, Dachuntersicht) ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich bzw. Lasur zu wählen.
6. Aufsparrendämmungen sind nur zulässig, wenn Ortgang und Traufe in Proportion und Material nicht von den historischen Vorbildern abweichen.
7. Traditionelle und historische Gestaltungselemente wie Aufschieblinge, sichtbare Sparrenköpfe, Schiefergrate und Gesimse sollen erhalten bleiben.
8. Vor- und Kragdächer zum Schutz von Eingängen etc. sind als besondere Bauteile zu gestalten und auf eine maximale Breite von 2,0 m zu beschränken und sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Unzulässig sind Überdachungen mit Faserzement, Fiberglas, Kunststoff und ähnlichem Material. Zurückhaltende Stahl-Glas-Überdachungen sind nach Gestaltungssituation zulässig.

(11) Ausstattungen im Bereich der Dächer

1. Schornsteine sollen am First oder in dessen Nähe aus dem Dach geführt werden.
2. Größere Dachaufbauten sowie Be- und Entlüftungseinrichtungen über 30 cm Ø sind unzulässig.
3. Dachrinnen und Blechverwahrungen sind aus Kupfer oder Titanzink herzustellen.
4. Schneefangeinrichtungen sind aus Metall in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Traufe anzubringen. Metallteile sind in Kupfer oder Titanzink auszuführen.
5. Parabolantennen können in Einzelfällen zugelassen werden, wenn das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in der Dachfläche, in der Fassade oder auf Flachdächern kann in Einzelfällen zugelassen werden, wenn das Orts- und Straßenbild und die Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Errichtung

von Photovoltaikanlagen nicht aus dem Kommunalen Förderprogramm bezuschusst werden kann.

(12) Fenster

1. Die geschlossene Wandfläche jeder Außenwand muss gegenüber den Öffnungsflächen deutlich überwiegen. Fenster und sonstige Öffnungen müssen in Größe, Maßverhältnis und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie dem Straßen- und Ortsbild angepasst sein. Alle Wandöffnungen sollen möglichst übereinander liegen und zum Gebäudeeck einen Mindestabstand von 70 cm einhalten. Die Anzahl unterschiedlicher Fensterformate ist möglichst zu beschränken.
2. Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden (Höhe größer als Breite). Andere Formate sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn durch eine andersartige, feststehende, senkrechte Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind. Größere Fenster mit einer Rohbaulichte ab 90 cm Breite müssen zweiflügelig ausgeführt werden. Aufgesetzte, aufgeklebte, eingelegte oder aufgemalte Sprossen sind nicht erlaubt.
3. Bei Anordnung und Gestaltung der Fenster ist auf die Fassade der Nachbargebäude Rücksicht zu nehmen.
4. Bei Errichtung, Änderung oder Instandsetzung von baulichen Anlagen, insbesondere bei der Erneuerung von Fenstern, wird die Erhaltung stilgerechter Fensterformate vorgeschrieben. Dabei sind Fensterteilungen wie Sprossenfenster, Mittelstück, Kämpfer oder Kreuzsprossenfenster herzustellen. Ausnahmen sind im Einzelfall bei nicht an der Straßenfront liegenden Fenstern oder bei Fenstern mit ungewöhnlich kleinen Maßen möglich.
5. Als Fensterverglasung ist Tafelglas zu verwenden. Die Fenster sind grundsätzlich aus Holz zu erstellen. Ausnahmsweise kann Kunststoff oder Aluminium zugelassen werden, jedoch muss eine farbliche Abstimmung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass der Einbau von Kunststoff- oder Aluminiumfenstern nicht aus dem Kommunalen Förderprogramm bezuschusst werden kann.
6. Die Vorderkante des Fensterstockes ist mindestens 0,12 m hinter die Außenflucht zurückzusetzen. Dies gilt nicht für Fenster in Fachwerkfassaden.
7. Glasbausteine in den Fassaden sind nicht zulässig.

(13) Schaufenster und Schaukästen

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Größe, Anordnung und Proportionen müssen der Gliederung des Baukörpers und der Fassadengestaltung entsprechen. Eckschaufenster und Kragplatten über Ladenfenster und Ladeneingängen sind unzulässig.
2. Schaufenster sind in der Regel als stehende Rechtecke auszubilden. Sie müssen von der Gebäudeecke mindestens

0,50 m entfernt sein. Schaufenster müssen durch Mauerpfeiler von mindestens 0,30 m Breite unterteilt sein. Die Schaufensterbreite soll 2,0 m nicht überschreiten.

3. Schaufenster sind aus Holz anzufertigen. Möglich sind auch Metallprofilkonstruktionen bzw. Stahl-Holz-Konstruktionen.
4. Schaukästen mit Informationen aller Art sollen zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Standorte solcher Schaukasten-Gruppen werden von der Stadt festgelegt. Schaukästen sind aus Holz oder aus Metallprofilen wie unter Abs. 3 beschrieben, zu fertigen und mit Klarglas zu verglasen. Proportionen, Farbe und Form haben sich der Fassade anzupassen. Das Anbringen bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Bad Kissingen.

(14) Markisen, Jalousien, Rollläden, Klappläden

1. Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig. Sie dürfen wesentliche Architekturelemente nicht überschneiden und die Gebäudeansicht nicht beeinträchtigen.
2. Markisen müssen an Gehwegen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,30 m haben. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
3. Markisen sind in der Regel so in die Gebäudeflucht einzubinden, dass sie im geschlossenen Zustand nicht mehr als 20 cm über die Putzflucht hinausragen. An Einzeldenkmälern sind Markisen unzulässig.
4. Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung in einzelne Stücke aufzuteilen.
5. Form, Farbe und Material sind auf die Fassade und deren Umgebung abzustimmen und werden einzeln von der Stadt Münnerstadt genehmigt.

Bei Schriften und Markisen gelten die Bestimmungen für Werbeanlagen (§ 3 Abs. 20).

6. Die Anbringung von Klappläden aus Holz ist anzustreben. Vorhandene Fenster dürfen nicht beseitigt werden.
7. Rollläden sind nur zulässig, wenn die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht über die Fensterrahmen in die Verglasung hineinragen.
8. Jalousetten an der Außenseite der Fenster sind im öffentlichen einsehbaren Raum nicht zulässig.
9. Rollladenkästen und Jalousettenkästen sind so einzubauen, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Sie dürfen die Fensterkonstruktion nicht verdecken. Kästen und Rollläden dürfen nicht über die äußere Putzflucht hinausragen.

(15) Tore, Türen, Freitreppen, Stufen

1. Von öffentlichem Verkehrsraum einsehbare Türen und Tore sind grundsätzlich in Holz zu fertigen. Dabei sind nach Möglichkeit einheimische Holzarten zu verwenden. Als Grundkonstruktion sind hofseitig angeschlagene Metallrahmen zugelassen.
2. Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind in Holz anzufertigen. Soweit möglich, sind Flügeltore einzubauen.
3. Tore zu Scheunen, Höfen usw. sind im Ensemble Altstadt als zweiflügeliges Dreh- oder Schiebetor in Holz zu fertigen. Bei Gärten oder Höfen ohne Torüberbauung sind Stahlrahmenkonstruktionen mit senkrechten Stäben zulässig.
4. Alte Türen und Tore von denkmalpflegerischem Wert sind zu erhalten.
5. Übereckeingänge sind unzulässig.
6. Freitreppen zu den Hauseingängen sind in Münnerstadt historisch nachgewiesen und vorhanden. Sie sind zu erhalten. Stufen, Freitreppen und Untermauerungen im Bereich öffentlich zugänglicher und einsehbarer Flächen sind aus heimischem Naturstein zu fertigen.
7. Geländer an Freitreppen müssen aus dunkel gehaltenem Schmiedeeisen und aus Metallstäben oder aus Holz in einfacher Form hergestellt werden. Kunststoffe sind unzulässig.

(16) Sockel

1. Der Gebäudesockel ist möglichst niedrig zu halten. Seine Höhe wird durch die Höhe des Erdgeschossfußbodens im Innern des Gebäudes bestimmt. Die Sockel benachbarter Gebäude sollen nicht ineinander übergehen, sondern deutlich abgesetzt werden. Dabei ist der Geländeverlauf zu berücksichtigen.
2. Bei Putzfassaden kann ein vorgegebener Sockel farblich abgesetzt werden. Bei Natursteinsockeln sollen die Steine liegendes Format haben und im Verband gemauert werden. Verkleidungen mit heimischen Natursteinen sind zulässig falls die Oberfläche nicht glänzend und max. sägerauh behandelt ist (§ 3 Abs. 5 Ziffer 4). Die Verkleidung von vorhandenen Natursteinsockeln ist nicht erlaubt.

(17) Einfriedungen

1. Die Befestigung und die Einfriedung unbebauter Grundstücksflächen müssen sich, soweit sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen oder von diesen einsehbar sind, in Material, Farbe und Werkstoff dem historischen Bild der Altstadt anpassen. Einfriedungen sollen mindestens 1,20 m hoch sein, aber 1,80 m nicht überschreiten.
2. Sie sind als Mauern oder Holzzäune auszuführen. Einfriedungsmauern sind aus Bruchsteinen, behauenen Steinen oder als verputzte Mauern zu errichten und mit artgleichen

Baustoffen abzudecken. Holzzäune sind nur als Holzlatten- oder Bretterzäune mit senkrecht stehenden Latten mit Zwischenräumen zulässig. Sockel für Holzlattenzäune dürfen nicht höher als 0,50 m sein.

3. Zäune aus anderen Materialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind nur Eisenzäune und Maschendraht, wenn sie in einer Hecke nicht in Erscheinung treten sowie einfache Schmiede- und Gusseisenzäune aus senkrechten Stäben.

(18) Ausstattungen zu und in öffentlichen Flächen und Fassadenausstattungen

1. Private Anschlussbereiche wie Einfahrten usw. sind als Natursteinbeläge herzustellen und in der Materialwahl anzupassen. Hier können ausnahmsweise auch Kiesbeläge oder mit Hartstein vergütetes Betonpflaster zugelassen werden.
2. Leitungen aller Art sind unter der Erde zu verlegen. Beleuchtungseinrichtungen, Freileitungen mit Zubehör, Sirenen, Blitzableiter usw. sind so anzubringen, dass sie das historische Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. Mobilfunkanlagen sind in Standort, Höhe und Gestaltung so zu errichten, dass sie das innerörtliche Erscheinungsbild der Altstadt, wie auch der Freiräume, nicht beeinträchtigen.
3. Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder nach der StVO sind nichtstörend anzubringen. Hierbei sind die kleinstmöglichen Schilder zu wählen. Die Sicht auf besonders bedeutsame, das Orts- und Straßenbild prägende, Bauten ist freizuhalten.
4. An Baudenkmälern und bedeutsamen Bauten dürfen keine Schilder und Schrifttafeln angebracht werden. Ausgenommen sind künstlerisch gestaltete Schrifttafeln mit bauhistorischen Erläuterungen.
5. Beleuchtungskörper an Hauseingängen müssen dem Charakter der Altstadt entsprechen und auf das Gebäude und seinen Maßstab abgestimmt sein.
6. Ausstattungsgegenstände wie Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dergleichen müssen an Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie hinsichtlich ihrer Gliederung, Form und Gestaltung in die Fassadengestaltung qualitativ und zurückhaltend einzuordnen.

(19) Grünanlagen, Bepflanzungen, Stadtmauer

1. Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Pflanzungen vorzunehmen. Dabei sind heimische Laubgehölze zu verwenden.
2. Bäume, die für das Orts- und Straßenbild bedeutsam sind, dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Dies gilt nicht, wenn notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr entgegenstehen und im Falle der fachgerechten Pflege. Dies gilt auch nicht, wenn ein Baum nachweislich der ordnungs-

gemäßen Bebauung des Grundstückes entgegensteht und die Beseitigung unvermeidbar ist.

2. Für jeden gefälltten Laubbaum ist als Ersatz ein neuer Laubbaum im Zusammenhang des Ortsbereiches Münnerstadt zu pflanzen.
4. Die im Rahmenplan „Freiflächen und Verkehr“ vorgesehenen Anpflanzungen sind vorzunehmen.
5. Die Stadtmauer ist zu sichern und zu erhalten. Die Flächen direkt außerhalb der Stadtmauer sind von der Bebauung freizuhalten.

(20) Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen den Charakter der Altstadt in Maßstab, Form, Farbe und Anordnung nicht beeinträchtigen. Sie müssen sich harmonisch in den Straßenraum, die Abfolge der Fassaden und die Gliederung der Gebäudefronten einfügen.
2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Grundsätzlich sind Schriften, Zeichen und handwerklich gefertigte Ausleger zu verwenden. Schriften können in Einzelbuchstaben auf den Putz aufgemalt oder aufgesetzt werden. Die Schrifthöhe darf das Maß von 40 cm nicht überschreiten.
3. Werbeanlagen sind unzulässig in Vorgärten, an Einfriedungen, Stützmauern und Geländern, an Leitungsmasten, Laternen und Bäumen, in, an und hinter Fenstern und Schau fenstern, an historischen Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen und an der Stadtmauer und in den dazugehörenden Anlagen.
4. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler, Inschriften, Gedenktafeln, architektonische Gliederungselemente sowie historische und künstlerische Details nicht überdecken und in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
5. Über den Art. 55 BayBO hinaus sind genehmigungspflichtig:
 - die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen jeglicher Art und Größe;
 - die über einen Zeitraum von einem Monat hinausgehen der Abringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung auch dann, wenn sie nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind.
6. Werbeanlagen sind in der Regel horizontal an Gebäuden anzubringen. Sie dürfen dabei folgende Maße nicht überschreiten:
 - Die Höhe der Werbeanlage darf höchstens 0,55 m betragen. Ihre horizontale Abwicklung darf nicht länger sein als 2/3 der Gebäudefront. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.

- Schriften oder Zeichen auf Werbeanlagen dürfen nicht höher sein als 0,40 m. Zeichen können abweichend bis 0,55 m hoch sein, wenn sie nicht breiter als 0,55 m sind.
 - Von den Gebäudeecken und von Vorsprüngen in der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.
7. Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
 8. Werbeanlagen sind auch in der Form von künstlerisch gestalteten Auslegern und Aushängeschildern zugelassen. Vorhandene Ausleger sind zu erhalten, wenn sie handwerklich gestaltet und von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert sind.
 9. Werbeanlagen dürfen nur in der Zone zwischen Sockel und Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoss angebracht werden. Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone dürfen im Zusammenhang mit der Werbeanlage nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung des Obergeschosses gestrichen oder verkleidet werden.
 10. Werbeanlagen sollen nur indirekt beleuchtet werden. Blink-, Kletterschrift-, Wechsellichtwerbeanlagen und Rückstrahlschilder sind unzulässig. In handwerklich gestalteten und künstlerisch wertvollen Auslegern sind ausnahmsweise Lichtquellen zulässig. Dabei darf nur farblich abgeschwächtes Licht verwendet werden, grelle Farben sind zu vermeiden. Motorbetriebene, rotierende Werbeanlagen sind unzulässig.
 11. Schriftzüge, Werbesymbole und Plakate auf Klapp- und Rollläden sind unzulässig. Auf Markisen können sie in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(21) Warenautomaten

1. Automaten sind nur zulässig
 - in Passagen und Hauseingängen ausnahmsweise an Hauswänden bis insgesamt 0,8 m² Größe und maximal 20 cm Tiefe wenn sie auf der Hauswand befestigt sind und farblich an die Fassade angepasst werden.
 - an Baudenkmälern sind Automaten unzulässig.

(22) Energiesparende Maßnahmen

1. Einrichtungen und Maßnahmen zur Energieeinsparung sind nur zulässig, wenn sie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.

2. Dämmmaßnahmen mit Wärmedämmplatten und Isolierputz sind an Fachwerkhäusern nicht gestattet. Hier kann eine Wärmedämmung von innen vorgenommen werden.
3. Dämmmaßnahmen durch vorgehängte Plattenverkleidungen aller Art sind unzulässig.
4. Dämmmaßnahmen mit Wärmedämmplatten sowie Isolierputze sind entsprechend § 3 Abs. 5, Ziff. 2 dieser Satzung nur zulässig, wenn Fenster- und Türleibungen nicht beeinträchtigt werden und die Lebendigkeit der Wandoberfläche erhalten bleibt.

§ 4 Sonstige Vorschriften und Bestimmungen

(1) Denkmalschutz

Die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) bleiben von dieser Satzung unberührt, d.h. alle geplanten Maßnahmen innerhalb des Ensembles, an Bau- und Kunstdenkmälern sowie in deren Nähebereich bedürfen der frühzeitigen Abstimmung mit dem Landratsamt Bad Kissingen sowie der Erlaubnis gemäß Denkmalschutzgesetz. Dies gilt auch für geplante Eingriffe in den Boden, die insbesondere im Altortbereich regelmäßig Belange der städtebaulichen Denkmalpflege (z.B. historische Pflaster) bzw. der Bodendenkmalpflege (insbesondere bei geplanten Grabungen) betreffen.

(2) Bebauungspläne

Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so sind die Ziele und Festsetzungen dieser Satzung zu beachten. Als örtliche Bauvorschrift haben die Festsetzungen des Bebauungsplanes vor dieser Satzung Gültigkeit.

§ 5 Abweichungen

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Stadt Münnerstadt nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayBO. Abweichungen können gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Stadtbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden. Die Höhe der Geldbuße wird im Einzelfall entschieden. Sie kann gem. Art. 79 Abs.1 BayBO bis zu 500.000,00 € betragen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt vom 20.10.2009 außer Kraft.

Münnerstadt, 01.01.2017

Stadt Münnerstadt

In Vertretung

Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister der Stadt Münnerstadt

Kommunales Förderprogramm der Stadt Münnerstadt in Verbindung mit der Gestaltungssatzung

für die Durchführung privater Baumaßnahmen erlässt die Stadt Münnerstadt folgendes Förderprogramm:

1. Geltungsbereich und Grundlage

Der Geltungsbereich der Förderung umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“ und ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. (siehe beiliegenden Abgrenzungsplan).

Dem kommunalen Förderprogramm liegen die Gestaltungssatzung sowie die Vorbereitenden Untersuchungen zur Stadtsanierung von Münnerstadt gem. § 141 BauGB zugrunde.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung der Altstadt von Münnerstadt mit ihrem typischen Stadtgefüge und den noch vorhandenen historischen Bauten und Bauteilen. Daneben soll die Weiterentwicklung der Altstadt bei Neu-, An- oder Umbauten durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen nach Vorgabe der Gestaltungssatzung gelenkt werden.

Um das Engagement der Eigentümer für die Stadtbildpflege zu stärken und zu unterstützen, soll der Mehraufwand für die ortsgerechte Gestaltung durch das vorliegende Kommunale Förderprogramm gemindert werden. Es soll eine Mithilfe zur Deckung des denkmalpflegerischen, städtebaulichen oder gestalterischen Mehraufwandes sein.

3. Gegenstand der Förderung

Folgende Arten von Baumaßnahmen können gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit stadtbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Außentreppen mit ortsbildprägendem Charakter
- Anlage und Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung
- Bei Neubauten und Ersatzbauten der denkmalpflegerische und gestalterische Mehraufwand für die unter Ziff. 4 genannten Punkte

Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

Bei umfassenden Modernisierungsmaßnahmen, die nach Nr. 15 der Städtebauförderungsrichtlinien gefördert werden, entfällt eine Förderung nach dem Kommunalen Förderprogramm.

4. Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme muss sich insbesondere in Bezug auf folgende Punkte an die Vorgaben der Gestaltungssatzung halten:

- Erhaltung der Grundstücks- und Parzellenstruktur und Stellung der Gebäude
- Dichte und Höhe der Bebauung
- Dachlandschaft und Dacheindeckung mit naturroten Tonziegeln und sonstigen Naturmaterialien
- Fassadengestaltung inkl. Sockel
- Fenster / Schaufenster / Fensterläden. Es werden nur Massivholzfenster gefördert
- Hauseingänge, -treppen / Türen / Tore
- Hoftore / Einfriedungen
- Freiflächengestaltung regional typische Bepflanzung
- Erhaltung historischer Werbeanlagen

5. Zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Förderung

- (1) Zuwendungsfähig sind jene Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird bei Neubauten nur der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt. Anfallende Architekten- und Ingenieurleistungen werden bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen berücksichtigt. Bei Eigenleistungen sind lediglich die Materialkosten zuwendungsfähig.
- (2) Höhe der Förderung:
Bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit, jedoch höchstens 10.000 € als Zuwendung. Die förderfähigen Kosten können auch auf mehrere Jahre und mehrere Objekte auf einem Grundstück verteilt werden. Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall von der Stadt Münsterstadt festgelegt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Falls die beantragten Maßnahmen das zur Verfügung stehende Jahresbudget übersteigen, entscheidet die Stadt Münsterstadt anhand der Priorität der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele und Zwecke der Förderung.

6. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden den Grundstückeigentümern in Form von Zuschüssen gewährt.

7. Anforderungen bei Antragsstellung

Es wird empfohlen vor Antragstellung ein Vorgespräch mit der Stadt Münsterstadt zu führen und in Absprache mit der Stadt gegebenenfalls eine Beratung durch das von ihr beauftragte Stadtplanungsbüro durchzuführen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die vor der Bewilligung durch die Stadt Münsterstadt noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmebeginn ist die Auftragsvergabe zu bewerten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan Maßstab 1:1000
- ggf. weitere erforderliche Pläne, wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros
- Kostenangebote: 3 Angebote bei Kosten ab 5.000,00 €; 2 Angebote bei Kosten unter 5.000,00 €. Die Angebote müssen vergleichbar sein.

- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderungen weiterer Angaben od. Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Die Stadt Münnerstadt und das Stadtplanungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen der Gestaltungssatzung sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen.

Die Förderzusage ersetzt jedoch **nicht** die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen! Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des vorliegenden Verwendungsnachweises.

8. Abweichungen

Die Stadt Münnerstadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

9. Inkrafttreten des kommunalen Förderprogramms

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Sie werden ortsüblich bekannt gemacht.

10. Zeitliche Begrenzung der Förderung

Das Kommunale Förderprogramm endet mit der Aufhebung der Sanierungssatzung.

Münnerstadt, 01.01.2017

Stadt Münnerstadt

In Vertretung, Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister der Stadt Münnerstadt

64

Förderprogramm zur Schaffung von eigen genutztem Wohnraum im Bereich der Münnerstädter Altstadt

Präambel

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, den Altortskern der Münnerstädter Altstadt wieder mit Leben zu erfüllen, indem mehr Personen dort wohnen und somit dem demographischen Wandel, der auch in Münnerstadt spürbar ist, entgegenzuwirken. Bauwillige sollen einen Anreiz erhalten, durch Grunderwerb in der Altstadt, hier eigen genutzten Wohnraum zu schaffen. Das Bauen oder Bezug von eigen genutztem Wohnraum im Rahmen eines Grunderwerbs soll eine attraktive Alternative zum Neubau auf der „grünen Wiese“ werden. Das Förderprogramm soll so dem Druck zur Ausweisung von Neubaugebieten und dem damit verbundenen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen, verbunden mit hohen Kosten für die Schaffung entsprechender Infrastruktureinrichtungen, insbesondere im Bereich der Versorgung, entgegen wirken. Nicht gefördert wird mit dem Programm die reine Anmietung einer Wohnung.

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt" und kann der beigefügten Anlage 1 zum Förderprogramm entnommen werden.

2. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen gliedern sich in sechs Punkte:

1. Das Objekt bzw. das Grundstück muss im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“ liegen.
2. Es muss ein Grunderwerb, die Begründung von Wohnungsmiteigentum oder eines Erbbaurechtes vorliegen.
3. Neu geschaffener oder vorhandener Wohnraum wird durch den neuen Eigentümer selbst bezogen.
4. Der neue Eigentümer verpflichtet sich, den Wohnraum mindestens 10 Jahre als Hauptwohnsitz tatsächlich zu nutzen.
5. Der Eigentümer besitzt keine weiteren angemessenen Wohnimmobilien
6. Der Gesamtbetrag der Familieneinkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) überschreitet nicht bei einem

1-Personen-Haushalt	60.000 €
2-Personen-Haushalt	120.000 €
3-Personen-Haushalt	145.000 €
4-Personen-Haushalt	170.000 €
5-Personen-Haushalt	195.000 €
6-Personen-Haushalt	220.000 €

3. Förderung

Sind die unter Punkt 2 definierten Fördervoraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller nach Fertigstellung der Maßnahme bzw. Bezug des Wohnraumes und Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Stadt Münsterstadt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der nachgewiesenen Investitionskosten inklusive Notarkosten und Kosten des grundbuchamtlichen Vollzuges, mindestens jedoch 10.000,00 Euro. Die maximale Förderung ist auf 30.000,00 Euro je Anwesen begrenzt. Der Fördersatz erhöht sich pro Kind um 2,5 Prozentpunkte. Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung geboren sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit im Haushalt des/der Antragstellers/in wohnen.

Wird vorhandener Wohnraum nach Erbschaft oder Schenkung bezogen, erfolgt eine Bezuschussung nur anteilig, bis ein Sanierungs- oder Modernisierungsaufwand von 50.000 € nachgewiesen ist. Es werden höchstens zwei Wohneinheiten pro Grundstück, Flurstück oder wirtschaftlicher Einheit gefördert. Darüber hinaus findet eine Förderung in Eigentumswohnanlagen nicht statt.

Nach der Prüfung wird die Stadt Münsterstadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt zudem immer unter der Voraussetzung, dass ausreichende Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

4. Widerrufsrecht, Rückforderungs- und Härteklausel

- a) Die Stadt Münsterstadt behält sich das jederzeitige Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuschussvoraussetzungen bzw. die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurden.

- b) Die Stadt Münnerstadt ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuschussempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, insbesondere wenn der Förderzweck nicht erreicht wird.
- c) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Stadtrat der Stadt Münnerstadt in Einzelfällen Abweichungen erlassen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. März 2017 in Kraft und ist zunächst befristet bis 31. Dezember 2018.

Münnerstadt, 28.02.2017
 Stadt Münnerstadt
 Michael Kastl, Zweiter Bürgermeister

65

**Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt im Zuge der Amtshilfe;
 Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung
 des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der
 Gemeinde Burglauer (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche
 Wasserversorgung der Gemeinde Burglauer vom 29.04.1998, Az. III/6-64273-6**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld sieht vor, die Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Burglauer (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Burglauer vom 29.04.1998 in Anlehnung an die derzeit gültige Musterverordnung für Wasserschutzgebiete mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskatalogs (Stand: 6. Juni 2003) in § 3 Abs. 1 Ziffern 1.1 bis 1.3 wie folgt zu ändern:

		Zone I	Zone II	Zone III
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	verboten	verboten wie Nr. 1.2
1.2.	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne 1.3)	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen oder unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auch Brachland – Festmist ab 15.11 verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagen oder Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen	verboten	verboten	verboten

Düngemitteln, Fä-
kalschlamm oder
Gärsubstrat bzw.
Kompost aus zent-
ralen Bioabfallan-
lagen

Ein Entwurf der zu erlassenden Rechtsverordnung liegt

in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017

in der Stadt Münnerstadt (Marktplatz 1, Zimmer 13) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Inhalt der Schutzgebietsverordnung erheben; die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münnerstadt (Marktplatz 1, Zimmer 13) oder beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale (2. Stock, Zi.Nr. 315) vorzubringen.

Ferner wird darauf hingewiesen,

- 1) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
- 2) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 3) dass,
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Münnerstadt, 10.03.2017
Stadt Münnerstadt
Kastl, Zweiter Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

66

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für den Markt Maßbach und für die Gemeinde Rannungen im Wege der Amtshilfe für das
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Verfahren Üchtelhausen 2 - Flurneuordnung Gemeinde Üchtelhausen,
Gemeinde Schonungen und Stadt Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt;
Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse**

Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Nebenbeteiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer **Versammlung der Beteiligten** geladen.

Versammlungsort: **Pfarrsaal Üchtelhausen, Ahornstr. 15,
97532 Üchtelhausen**
Versammlungsbeginn: **Donnerstag, 06.04.2017 um 19:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse
2. Bericht über den Stand des Verfahrens
3. Aufklärung über die Neuordnung des Verfahrensgebietes
4. Allgemeine Aussprache

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten, welche die Ergebnisse der Wertermittlung enthalten, liegen anschließend an die Versammlung zwei Wochen bis zum 21.04.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Üchtelhausen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Niederschrift und in die Wertermittlungskarten über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten.

Hinweis:

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können während der Zeit der Niederlegung der Niederschrift und der Wertermittlungskarten beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Üchtelhausen 2 (Postanschrift: Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Postfach 55 40, 97005 Würzburg), "schriftlich" vorgebracht werden.

Würzburg, 01.03.2017
Edgar Steger, Techn. Amtmann

Maßbach, 07.03.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

Rannungen, 07.03.2017
Gemeinde Rannungen
Zehner, Erster Bürgermeister

67

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für den Markt Maßbach für die Gemeinde Rannungen
und für die Gemeinde Thundorf
im Wege der Amtshilfe für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Dorferneuerung Weichtungen 3 - Dorferneuerung
Markt Maßbach, Landkreis Bad Kissingen**

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes Weichtungen 3 und die Änderungskarte zur Gebietskarte liegen

**vom 11.04.2017 bis 24.04.2017
in der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach,
Marktplatz 1, 97711 Maßbach**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes und eine Karte mit dem Verfahrensgebiet nach der Änderung, die alle aktuell einbezogenen Grundstücke ausweist, können in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, 13.03.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Wolfgang Lindner, Techn. Amtsrat

Maßbach, 16.03.2017
Markt Maßbach
Klement, Erster Bürgermeister

Rannungen, 16.03.2017
Gemeinde Rannungen
Zehner, Erster Bürgermeister

Thundorf, 16.03.2017
Gemeinde Thundorf
Klöffel, Erster Bürgermeister

Markt Zeitlofs

68

Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs; Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchgrund“ für den Gemeindeteil Weißenbach – Öffentliche Auslegung –

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Buchgrund“ beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 05.12.2016 bis 09.01.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 01.12.2016 bis einschließlich 16.01.2017 am Bauleitplanverfahren beteiligt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.02.2017 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden behandelt.

Der vom Büro Hahn Architekten + Ingenieure, Bad Kissingen, überarbeitete Planentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Buchgrund“, mit integrierter Grünordnung einschließlich der überarbeiteten Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 14.02.2017 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit vom

27. März 2017 bis 27. April 2017

im Rathaus in Zeitlofs, Baumallee 12, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeitlofs, 07.03.2017
Markt Zeitlofs
W. Friedrich, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Zeitlofs
- Öffentliche Auslegung -**

Aktuell wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Buchgrund“ durchgeführt. Das Verfahren erfolgt im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung. Aus Gründen des Entwicklungsgebotes (§ 8 Abs. 2 BauGB), hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 02.08.2016 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 05.12.2016 bis 09.01.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 01.12.2016 bis einschließlich 16.01.2017 am Bauleitplanverfahren beteiligt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.02.2017 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden behandelt. Der vom Büro Hahn Architekten + Ingenieure, Bad Kissingen, überarbeitete Planentwurf einschließlich der überarbeiteten Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 14.02.2017 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit vom

27. März 2017 bis 27. April 2017

im Rathaus in Zeitlofs, Baumallee 12, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeitlofs, 07.03.2017
Markt Zeitlofs
W. Friedrich, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

**Bekanntmachung über Vollzug des Baugesetzes;
Durchführung der Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
Ortsabrundung „Hummelecke“, OT Schönderling**

Der Gemeinderat des Marktes Schondra hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die Einbeziehungssatzung für die Ortsabrundung „Hummelecke“, OT Schönderling mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 31.01.2017 gebilligt.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung rundet der Markt Schondra die bestehende Ortslage Schönderling ab. Hierdurch wird erforderlicher Wohnraum für den die Erschließung bereits sichergestellt ist zur Verfügung gestellt. Der zur Auslegung für die Behörden- und Bürgerbeteiligung aufgestellte Plan umfasst eine Fläche von ca. 0,70 ha und ist nach § 4 BauNVO 1990 als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Ortsabrundung „Hummelecke“ umfasst die Fl.Nr. 963 der Gemarkung Schönderling.



Der Entwurf der Einbeziehungssatzung Ortsabrundung „Hummelecke“, OT Schönderling mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Schondra mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27.03.2017 bis einschließlich 27.04.2017

aus.

Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden,

- Montag, Dienstag, Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
- Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustraße 14 A, 97769 Bad Brückenau, Kanzlei eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	----
Boden	Eingriffsmaßnahmen zur Minimierung
Tiere	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Wasser	----

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Veröffentlicht/Ausgehängt: 17.03.2017
Abzunehmen: 27.04.2017

Schondra, 10.03.2017
Markt Schondra
Bernold Martin, Erster Bürgermeister

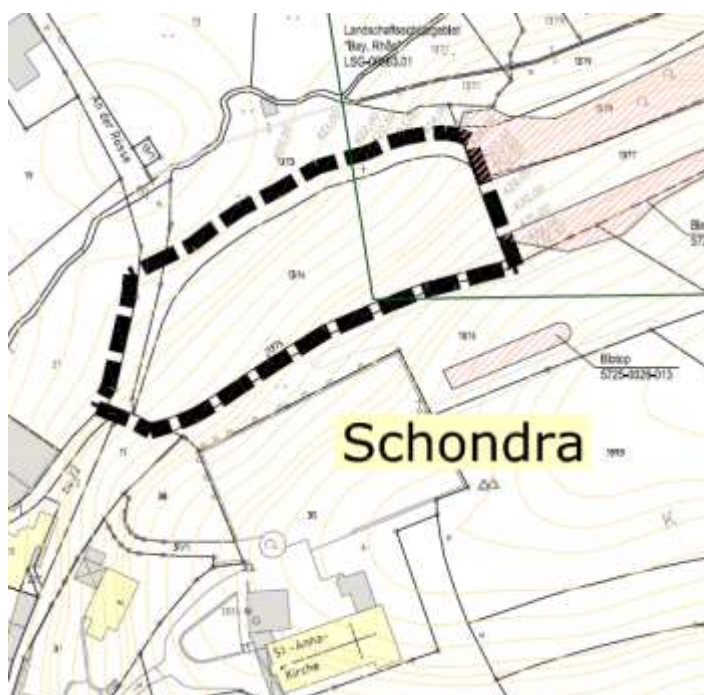
71

**Bekanntmachung über Vollzug des Baugesetzes;
Durchführung der Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
Ortsabrundung „An der Rösse“, OT Schondra**

Der Gemeinderat des Marktes Schondra hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die Einbeziehungssatzung für die Ortsabrundung „An der Rösse“, OT Schondra mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 31.01.2017 gebilligt.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung rundet der Markt Schondra die Ortslage Schondra ab und entwickelt eine unbebaute Innenfläche. Hierdurch wird erforderlicher Wohnraum zur Verfügung gestellt. Der zur Auslegung für die Behörden- und Bürgerbeteiligung aufgestellte Plan umfasst eine Fläche von ca. 0,37 ha und ist nach § 4 BauNVO 1990 als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Ortsabrundung „An der Rösse“ setzt sich aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Schondra zusammen:
Fl.Nr. 1374 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 1373 und 17.



Der Entwurf der Einbeziehungssatzung Ortsabrundung „An der Rösse“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Schondra mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27.03.2017 bis einschließlich 27.04.2017

aus.

Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden,

- Montag, Dienstag, Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
- Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnaustraße 14 A, 97769 Bad Brückenau, Kanzlei eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	----
Boden	Eingriffsmaßnahmen zur Minimierung
Tiere	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Wasser	----

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Veröffentlicht/Ausgehängt: 17.03.2017
Abzunehmen: 27.04.2017

Schondra, 10.03.2017
Markt Schondra
Bernold Martin, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

72

Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch

Zum Zwecke der Kraftloserklärung von einem Sparkassenbuch wurde in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Kissingen eine Veröffentlichung ausgehängt, über die wir hiermit informieren.

Bad Kissingen, 09.03.2017

Der Vorstand der Sparkasse Bad Kissingen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen